

### Einleitung

Mit vorliegendem Beitrag wird dargestellt, wie um Bildungsinteressen der katholischen Kirche im Land Brandenburg in verschiedenen Verfassungs- und Rechtsbereichen gerungen wurde. Mit der Wende 1989 war vor allem im Land Brandenburg grundlegender Regelungsbedarf bezogen auf Religion als schulischer Bildung auf den verschiedenen Rechtsebenen erwachsen. Im Gegensatz zu allen anderen neuen Bundesländern hat das Land Brandenburg nicht Religionsunterricht (= RU) als ordentliches Schulfach nach Art 7,3 GG eingeführt, sondern nach vierjährigem Modell- und Schulversuch ein Fach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde (= LER). Die Staatlichen Schulämter „können“ einen Schüler auf Antrag freistellen, „wenn ein wichtiger Grund dies rechtfertigt“. Diese Klausel wird (vom Landtag Brandenburg ?) nach fünf Jahren „überprüft“. Die Freistellung ist zur Verblüffung der Kirchen nicht etwa per Landesgesetz an die Teilnahme an einem RU gebunden, wie dies seit Oktober 1995 vorgesehen war. Teilnahme an einem RU wird aber laut einer Verwaltungsvorschrift als „wichtiger Grund“ anerkannt. RU der Kirchen und Religionsgemeinschaften wird als Anmeldefach im nicht öffentlichen Schulbereich in Räumen der Schule gewährt. Bedingungen wie Eingliederung in die Unterrichtszeit, Anrechnung der Religionsstunden von staatlichen Lehrern auf deren Deputat, erforderliche Gruppengröße und staatliche Zuschüsse sind vom Landtagsausschuß für Bildung noch zu treffen.<sup>1</sup> Aufgrund der skizzierten Vorgänge kann das Thema der vorliegenden Studie gemessen am gesamtdeutschen Diskussionsstand besonders komplex erfaßt werden.

Die Abfolge der Darstellung ist durch die Hierarchie der jeweils diskutierten Rechtsebene bestimmt. Bildungsjuristische Debatten wurden um eine deutsche Verfassung geführt, um Verfassungen der neuen Länder insgesamt und des Landes Brandenburg (Abschnitt 1). Weiterhin gab es Bildungsdebatten im Rahmen von Verhandlungen um die Konkordate und einen Staatskirchenvertrag zwischen dem Land Brandenburg und dem Heiligen Stuhl (Abschnitt 2) sowie im Kontext eines Schulgesetzes für Brandenburg (Abschnitt 3). Am aufwendigsten führten Vertreter der katholischen Jurisdiktionsbezirke im Land bildungspolitische Rechtsdebatten schließlich mit Blick auf Vereinbarungser-

<sup>1</sup> Landtag Brandenburg: Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg, Potsdam 1996, (März 28), in: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil 1 7 (1996), 110 f, § 9. 11; 157, § 141. Mit der beschlossenen Form einer Freistellungsklausel ohne Bezug auf RU wurde an die „Variante 1“ eines Entwurfes zum Landesschulgesetz vom 16.10.1995 angeknüpft, die in der letzten Entwurfassung vom 24.10.1995 zugunsten der Koppelung von LER an RU nicht zum Zug gekommen war; vgl. Land Brandenburg, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (= LB, MBJS): Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg. Entwurf, Kabinettsvorlage 1202/95, Potsdam 1995, Oktober 16, § 11, Variante 1.

klärungen bzw. Gemeinsame Protokolle zwischen Kirche und Landesregierung (Abschnitt 4). Mit dem Beitrag wird sowohl ein bildungsrechtliches als auch ein religionspädagogisches Hauptinteresse verfolgt. Bildungsrechtlich soll deutlich werden, wie Vertreter der katholischen Kirche ihre religionspädagogischen Standpunkte auf verschiedenen Rechtsebenen vertreten hatten. Religionspädagogisch gesehen wird das katholisch-pädagogische Profil im Spiegel von Rechtsdebatten zu sehen sein. Die Aufmerksamkeit gilt aber auch den Regierungsstellen, bei denen die in wesentlichen Bildungsaspekten kompromißlose Kirche manche internen Spannungen erzeugte.

## 1. Verfassungsdebatten

### *Einleitung*

Die Katholische Kirche verfolgte nach dem Wendegeschehen 1989 bildungspolitische Verfassungsinteressen vor dem Hintergrund einer künftigen deutschen Verfassung und mit Blick auf künftige Länderverfassungen. Zuerst sei die Sicht auf die deutschen Verfassungstexte beleuchtet. Hier geht es zum einen um mögliche Verfassungstexte einer künftigen, erneuerten DDR. Zum anderen sind gelegentlich Verfassungstexte der BRD bzw. eines künftigen vereinigten Deutschlands im Blick. Danach werden die bildungspolitischen Bemühungen der katholischen Kirche um Verfassungen der Länder dargestellt. Analog zur Bundesebene geht es auch hier gelegentlich um Länder einer erneuerten DDR und gelegentlich um neue Länder eines vereinigten Deutschland. Für die Zeit nach der Wiedervereinigung im Oktober 1990 konzentriert sich die Darstellung auf das Land Brandenburg.

### *1.1 Zur deutschen Verfassung*

Die Ostberliner Bischofskonferenz forderte am 19. Dezember 1989 nach zwei Jahrzehnten des Schweigens zu bildungspolitischen Fragen,<sup>2</sup> daß das Verfassungsrecht der Eltern auf die Erziehung ihrer Kinder gewährleistet werden müsse. Dieses Elternrecht wurde als Voraussetzung für ein Schulwesen frei von ideologischer Bevormundung gesehen.<sup>3</sup> Ohne genaueren Verweis bemühten die Bischöfe damit ein Recht, das sowohl in der Verfassung der DDR von 1949, Art 44 als auch in Art 6,2 bzw. 7,2 GG verankert war. Noch wurde aus dem zitierten Verfassungsgrundsatz kein Recht auf konfessionelle Bildung in der Schule abgeleitet.

Die Bischöfe äußerten sich in der Übergangszeit nicht detaillierter zu bildungspolitischen Verfassungsfragen. Mehr Engagement zeigte der Gemeinsame

<sup>2</sup> Zuletzt Die Katholische Kirche (= KK), Berliner Ordinarienkonferenz (Vorsitzender Erzbischof Alfred Kardinal Bengsch) an den Vorsitzenden des Staatsrats der DDR Walter Ulbricht in Berlin, Berlin 1968, Februar 5, in: Katholische Kirche – Sozialistischer Staat DDR ... / hg. v. Gerhard Lange u. a., Leipzig 1993, 227-230.

<sup>3</sup> KK, Berliner Bischofskonferenz (Vorsitzender Bischof Georg Cardinal Sterzinsky – Stv. Vorsitzender Bischof Joachim Wanke): Der Wandel in Staat und Gesellschaft ... Hirtenbrief ..., Berlin 1989, Dezember 19, in: KK 1993 (wie Anm. 2), 393-395.

Aktionsausschuß katholischer Christen in der DDR. Angesichts bevorstehender Wahlen zur Volkskammer der DDR am 18. März 1990 vertrat der Ausschuß analog zur Berliner Bischofskonferenz, daß im künftigen Bildungswesen „das Ersterziehungsrecht der Eltern ein unverrückbarer Grundsatz“ sein müsse.<sup>4</sup> Mit Interesse an einer künftigen deutschen Verfassung wandte sich der Vorsitzende des Aktionsausschusses Hans-Joachim Meyer an den Zentralen Runden Tisch der DDR. Dieses Gremium war aus Repräsentanten verschiedener Parteien und Vereinigungen gebildet, die das Wendegeschehen maßgeblich gestalteten. Seit ihrer ersten Sitzung am 7. Dezember 1989 lag die Gesprächsleitung des Gremiums u. a. bei dem Direktor des Sekretariats der Berliner Bischofskonferenz Monsignore Karl-Heinz Ducke.<sup>5</sup> Allerdings war die Kirche in der Arbeitsgruppe des Runden Tisches „Neue Verfassung der DDR“ nicht vertreten.<sup>6</sup> Meyer forderte vor Anfang März 1990 vor dem Zentralen Runden Tisch, daß eine künftige Verfassung in der DDR den Kirchen das Recht auf Erteilung von RU in den Schulen einräumen und auch Schulen in Trägerschaft der katholischen Kirche zulassen müsse.<sup>7</sup> Er orientierte seine Rechtsauffassungen nicht am GG und dessen Vorstellung vom RU als ordentlichem Lehrfach, sondern an der einschlägigen Regelung, wie sie die Verfassung der DDR von 1949 kannte. Danach hatten die Kirchen das Recht auf Erteilung von RU in Schulräumen. Meyer sah sich mit seiner Forderung in Einklang mit „seinen katholischen Freunden“ sowie der Mehrheit der katholischen und evangelischen Christen.<sup>8</sup> Die Anregungen des Aktionsausschusses wurden vom Zentralen Runden Tisch nicht berücksichtigt. Die religionsbezogene Schulbildung begegnet im Verfassungsentwurf dieses Gremiums nicht.<sup>9</sup> Meyer vertrat seine Auffassungen im Bewußtsein, daß die praktische Ausgestaltung dieser Verfassungsverhältnisse den künftigen Ländern obliege. Daher ordnete er kurz nach seinen Darlegungen vor dem Zentralen Runden Tisch als neuer Minister für Bildung und Wissenschaft der DDR auch keinen RU an.<sup>10</sup>

<sup>4</sup> Gemeinsamer Aktionsausschuß katholischer Christen in der DDR: Erklärung zur Wahl ... am 18.3.1990, Berlin 1990, Februar 17, in: KK 1993 (wie Anm. 2), 398 f.

<sup>5</sup> KK, Berliner Bischofskonferenz (Direktor des Sekretariats Monsignore Karl-Heinz Ducke): Was hat der „Runde Tisch“ gebracht? (Berlin) 1990 (März, vor 18), in: *Renovatio* 46 (1990), 74-76. – *Ders. (Resp.)/Ewald Rose (Int.)*: Telefonisches Interview ..., Berlin 1990, April 4, in: *Vom Runden Tisch zum Parlament/ hg. v. Helmut Herles und Ewald Rose*, Bonn 1990, 325-329.

<sup>6</sup> Vgl. eine Mitgliederliste in: *In Freier Selbstbestimmung .../ hg. v. Kuratorium für einen demokratisch verfaßten Bund deutscher Länder ...*, Berlin u. a. 1990, 174 f.

<sup>7</sup> KNA – Presseerklärung 1990, März, Anfang, in: *Elternforum* 22 (1990), 34.

<sup>8</sup> DDR, Ministerium für Bildung und Wissenschaft (= MfBW) (Minister Hans-Joachim Meyer [Resp.]/Franz Jussen [Int.]): „Ich sehe mich nicht als Konkursverwalter“, in: *Petrusblatt* 46 (1990) Nr. 18 von Mai 6, S. 13.

<sup>9</sup> Zentraler Runder Tisch der DDR: Verfassung der DDR. Entwurf, Berlin 1990, April, in: *In Freier Selbstbestimmung* (wie Anm. 6), 125-175, bes. Art. 18. 38.

<sup>10</sup> Vgl. Anm. 8.

Die wenigen Quellen belegen, daß die Verfassungsaufgaben in der katholischen Kirche während der frühen Übergangszeit vor dem Hintergrund der Verfassungsgeschichte der DDR und nicht des Grundgesetzes reflektiert wurden. Vor diesem Hintergrund waren der Kirche die weltanschauliche Neutralität der Schule, das primäre Recht der Eltern auf die religiöse Erziehung ihrer Kinder und das Recht auf kirchlichen RU in den Räumen der Schule wichtig. Ein RU als *res mixta* von Staat und Kirche im Sinn eines „ordentlichen Lehrfaches“ nach Art 7,3 GG strebten die Kirchenvertreter nicht an.

In der späten Übergangszeit bezog die katholische Kirche im Horizont einer angestrebten Wiedervereinigung der beiden deutschen Staaten Standpunkt zu Fragen des RUs. Trendsetzend war ein Grundsatzgespräch zwischen Vertretern des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft der DDR und den Kirchen am 31. August 1990. Für das Ministerium sprach Bildungsminister Meyer sowie Staatssekretär Dieter Reiher, der zuvor Leiter der Kommission für kirchliche Arbeit mit Kindern und Konfirmanden im Bund der Evangelischen Kirchen der DDR war. Das Bildungsministerium war insofern eine verfassungsrelevante Stelle, da es den Auftrag hatte, Grundsätze und Rahmenrichtlinien als Vorarbeiten zur Realisierung der Bildungshoheit der künftigen Länder zu entwickeln.<sup>11</sup> Außer den evangelischen Kirchen und Freikirchen war die katholische Kirche durch den Berliner Bischof Georg Cardinal Sterzinsky am Gespräch beteiligt. Ein Gesprächspartner ohne amtskirchlichen Hintergrund saß nicht am Tisch. Die Teilnehmer einigten sich darauf, „daß nach dem Beitritt der DDR zum Geltungsbereich des Grundgesetzes das Recht auf Religionsunterricht an öffentlichen Schulen gemäß Artikel 7,3 gewährleistet ist.“ Verfassungsrelevant war auch die Position der Gesprächsrunde, die Befähigung zur Erteilung des RUs den theologischen Fakultäten und kirchlichen Hochschulen zu übertragen sowie die Betonung des Rechts der Eltern bzw. religionsmündigen Schüler auf Bekenntnisfreiheit.<sup>12</sup> Diese Orientierung an Verfassungsverhältnissen der BRD wurde auch vom Stv. Bildungsminister und ehemaligen Leiter der einzigen katholischen Privatschule in der DDR (1985 – 89) Volker Abend mit getragen.<sup>13</sup>

### 1.2 Zur Vorbereitung künftiger Länderverfassungen

Die Gesprächsteilnehmer wollten sich nicht nur über die Zukunft bestimmter gesamtdeutscher Verfassungsverhältnisse verständigen, sondern auch eine Richtung für die Entwicklung künftiger Länderverfassungen geben. Das Gespräch sollte auf Länderebene fortgeführt werden.<sup>14</sup> Zur Vorbereitung

<sup>11</sup> DDR, MfBW (Staatssekretär Dieter Reiher) an KK, Berliner Bischofskonferenz (Direktor des Sekretariats Monsignore Karl-Heinz Ducke) in Berlin, (Berlin) 1990, Juli 18 (Ms, 1 S.) (Potsdam, Bundesarchiv: DR 4, 721).

<sup>12</sup> DDR, MfBW (Staatssekretär [Dieter] Reiher): Pressemitteilung ..., Berlin 1990, September 5, in: Die Christenlehre 43 (1990), 378 f.

<sup>13</sup> DDR, MfBW (Stv. Minister Volker Abend (Resp.)): ... RU ... als ordentliches Lehrfach anerkennen, Wiesbaden 1990, November 28, in: Schule und Kirche. Informationen für die katholischen Lehrer in Hessen 27 (1990) Nr. 2, S. 5.

ethischer Bildungsstrukturen künftiger Länder wurde im Bildungsministerium der DDR Ende August 1990 eine Kommission Ethische Bildung eingerichtet. Sie sollte ihr Thema konzeptionell soweit entwickeln, daß die künftigen Länder einerseits in ihrer Bildungshoheit nicht beschnitten würden und andererseits auf Vorarbeiten bei anstehenden Aufgaben zurückgreifen könnten.<sup>15</sup> Auch Vertreter der katholischen Kirche waren zur Mitarbeit gebeten worden.<sup>16</sup> Im folgenden werden die Beiträge von Vertretern der katholischen Kirche in diesem Gremium dargestellt, insofern sie verfassungsrechtlich bedeutsame Aussagen enthalten.

Die Kommission arbeitete in drei Gruppen. In allen Gruppen saßen Vertreter der katholischen Kirche.<sup>17</sup> Die Gruppe 1 wollte Dimensionen ethischer Bildung in den Unterrichtsfächern unter der Prämisse aufzeigen, daß es ein Wahl(pflicht)fach „Ethische Bildung“ in Verbindung mit RU geben wird. Dieser Ethikunterricht sollte die Art 4, 7 und 141 GG nicht berühren. Eine religionsbezogene Bildungsdimension wurde bei den Fächern Geographie, Geschichte, Gesellschaftskunde, Literatur, Kunst und Musik aufgezeigt. Fast ausnahmslos geschah dies religionskundlich-historisierend, annähernd ohne aktual-ethische oder konfessorische Bezüge. Damit sollte eine Kollision des vertretenen religionsbezogenen Bildungsanspruchs mit Art 4 und 7 GG gemieden werden. Gruppe 2 entwickelte Prinzipien und Themen zur ethischen Bildung ohne Fachzuordnung. Alle ethischen Inhalte sollten existentiell erschlossen werden. Das jeweilige Verständnis von Weltreligionen und Konfessionen sollte in eine ethische Bildung einbezogen sein. Als ethisch besonders bedeutsam wurden u. a. die christlich beladenen Kategorien Sinn, Leid, Tod, Schuld, Hoffnung, Erlösung herausgestellt. Die verfassungsrechtliche Relevanz dieser und anderer Standpunkte, etwa die Verträglichkeit mit Art 4 und 7 GG, wurde in der Gruppe nicht reflektiert. Die bildungsrechtlichen Einstellungen der katholischen Vertreterin in dieser Gruppe werden sich an Art 7,3 GG orientiert haben.<sup>18</sup> Gruppe 3 entwickelte Vorüberlegungen zu einem

<sup>14</sup> Vgl. Anm. 12.

<sup>15</sup> DDR, MfBW ((Referatsleiter) Schösser): Kommission Ethische Bildung + Anlage, (Berlin 1990, nach August 28) (Ms, 3 S.). – Dies. (Kommission Ethische Bildung): Ergebnisse ..., (Berlin 1990, nach Oktober 2) (Ms) (Potsdam, Bundesarchiv: DR 4, 721).

<sup>16</sup> Außer den in der folgenden Anmerkung genannten Kommissionsmitgliedern sind folgende Persönlichkeiten aus der katholischen Kirche zur Mitarbeit eingeladen worden: Monsignore Karl-Heinz Ducke, der oben Anm. 4 als Gesprächsleiter des Zentralen Runden Tisches erwähnt ist; vgl. Anm. 11. – Konrad Feiereis, Professor an der Katholisch-Theologischen Hochschule Erfurt, Leiter des Runden Tisches Erfurt; vgl. DDR, MfBW (Staatssekretär Dieter Reiher) an Professor Konrad Feiereis in Erfurt, (Berlin) 1990, Juli 31 (Ms, 1 S.) (Potsdam, Bundesarchiv: DR 4, 721).

<sup>17</sup> Gruppe 1: U. Berger, Katholisches Büro Magdeburg; T. Steinhoff, Katholisches Schulamnt Magdeburg (insgesamt 5 Mitglieder). – Gruppe 2: H. Mondschein, Referentin für Schulfragen im Bischöflichen Amt Erfurt-Meiningen (4 Mitglieder). – Gruppe 3: R. Barein, Leiterin des Berliner Dezernats Schule, Hochschule und Erziehung; H. Hermanski, Beauftragter Theologe des Bischöflichen Ordinariats Berlin (10 Mitglieder).

<sup>18</sup> So jedenfalls 1994; vgl. Helga Mondschein: RU in den neuen Bundesländern, in: rhs 37

Unterrichtsfach Lebensgestaltung/Ethik. In dieser Gruppe wurde besonders an Bildungsreformideen der Wendezeit angeknüpft, die insbesondere von der Volksinitiative Bildung vertreten worden waren.<sup>19</sup> Strittig blieb in der Gruppe 3, ob das Fach L/E sozialisationsbegleitend oder ethisch-philosophisch ausgerichtet sein sollte. Jedenfalls sollte es Gedankengut verschiedener Religionen erschließen. Es wurde auch verfassungsrechtlich in die Nähe des RUs gerückt. So sollte das Fach in der Grundschule eingeführt werden, falls Art 7,3 GG in den neuen Bundesländern wirksam werde. Vor allem mit RU wurde dann Kooperation gewünscht. Gerade die katholischen Vertreter in der Gruppe befaßten sich mit der schulorganisatorischen Seite des Faches, in der verfassungsrelevante Standpunkte besonders zum Ausdruck kommen. Das Fach Ethik/Lebensgestaltung, auch lediglich Ethikunterricht genannt, sollte gemäß deren Vorstellungen Ersatzfach zum RU nach Art 7,3 GG sein. Die Orientierung an westdeutschen Verhältnissen wurde besonders hervorgehoben.<sup>20</sup> Hier liegt ein frühes Beispiel vor, wie ostdeutsche Bildungsreformbestrebungen der Wendezeit mithilfe der westdeutschen Verfassungskultur domestiziert werden sollten. Insgesamt gesehen ging die Kommission teils von einem integrativen (Gruppe 2), teils von einem differenzierenden (Gruppen 1 und 3) Umgang mit religionsbezogener Schulbildung aus. Der integrative Ansatz wurde recht pauschal bearbeitet. Vorherrschend waren die Arbeitsergebnisse davon bestimmt, bei religionsbezogenen Aufgaben im allgemeinbildenden Bereich mit einem RU nach Art 7,3 GG kooperieren zu können. An einer Stelle, an der Standpunkte von Vertretern der katholischen Kirche für sich und nicht lediglich als Teil eines Gruppenergebnisses erfaßt werden können, ist die Orientierung an westdeutschen Verfassungsverhältnissen in Reinform erkennbar.

Zur Orientierung der religionsbezogenen Bildung in den künftigen neuen Ländern an Art 7,3 GG im Spitzengespräch von Ende August 1990 und der allerdings zurückhaltenderen Beachtung dieses Verfassungskontextes in der Ethischen Kommission traten entsprechend ausgerichtete Voten der Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Bischöfe-Region Ost. Sie konstituierte sich am 24. November 1990 als Folgeeinrichtung der Berliner Bischofskonferenz, die in die Deutsche Bischofskonferenz eingegangen war. Die Arbeitsgemeinschaft wollte darauf drängen, Art 7,3 GG in den Verfassungen der fünf neuen Länder festzumachen. Gleichzeitig seien mehrere Modelle des RUs denkbar. Doch sollte die im GG festgeschriebene Stellung des RUs als ordentlichem Lehrfach unabhängig von den Umsetzungsmöglichkeiten im Einzelfall auch in den Länderverfassungen grundsätzlich gewahrt bleiben. Gleichzeitig wurden Frei-

(1994), 367-372.

<sup>19</sup> Vgl. Lebensgestaltung als Bildungsaufgabe und Unterrichtsfach, Berlin: Humboldt-Universitätsdruck 1993.

<sup>20</sup> *Barein/Hermanski*: Verankerung des Faches Ethik/Lebensgestaltung in der Schulorganisation der Länder, (Berlin) 1990, September (Ms, 2 S.) (Potsdam, Bundesarchiv: DR 4, 721).

denkerverbänden entsprechende Bildungsrechte an Schulen abgesprochen.<sup>21</sup> Dieses Votum wurde im März 1991 bekräftigt. Art. 141 GG treffe für die neuen Länder nicht zu. Die Ausgestaltung von Art 7,3 GG ging an einer Stelle insofern über den traditionell-kirchlichen Rahmen hinaus, als aus dem Verfassungsartikel eine aktive Teilnahme des Religionslehrers am kirchlichen Leben ausdrücklich abgeleitet worden war.<sup>22</sup>

### 1.3 Zur Landesverfassung Brandenburg

Bereits seit Anfang 1990 gab es Regierungsgremien, die noch vor Bildung eines Landes Brandenburg im Mai und September 1990 je einen Verfassungsentwurf für ein künftiges Land Brandenburg vorgelegt hatten. Vertreter der katholischen Kirche waren nicht direkt an den Gremienarbeiten beteiligt, die insgesamt von wenigen Experten erbracht worden waren.<sup>23</sup> Es korrespondiert allerdings dem Gesinnungswandel der maßgeblichen katholischen Kirchenleitungen, daß im Entwurf vom Mai 1990 RU von der öffentlichen Schule getrennt und das Bildungswesen auf eine humanistische Grundlage gestellt war,<sup>24</sup> im September 1990 dagegen eine Wahlpflichtfächlösung mit Ethik und RU in Verantwortung der Kirchen verfassungsrechtlich vorgesehen wurde.<sup>25</sup> Nach Gründung des Landes Brandenburg nahmen Vertreter und Mitglieder der katholischen Kirche gegenüber dem neu gegründeten Verfassungsausschuß verschiedene Möglichkeiten wahr, auf die Regelung religionsbezogener Bildungsbelange in der Landesverfassung Einfluß zu nehmen. Die Kirchenleitungen versuchten dies durch entsprechende Schreiben an den Verfassungsausschuß. Auch legten sie dem Ausschuß in Auftrag gegebene juristische Gutachten zu einschlägigen Verfassungsfragen vor. Im Ausschuß selbst saßen außer Landtagsabgeordneten zur Hälfte Menschen des öffentlichen Lebens. Auch die katholische Kirche stellte einen Vertreter. Schließlich beteiligten sich verschiedene Mitglieder der katholischen Kirche durch Zuschriften an den

<sup>21</sup> KK, Arbeitsgemeinschaft der Bischöfe der Deutschen Bischofskonferenz – Region Ost (= ABDB) (Leiter Bischof Georg Cardinal Sterzinsky): Pressemitteilung Nr. 1/1990, Berlin 1990, Dezember 4 (Ms, 2 S.); vgl. Frankfurter Allgemeine, Jg. 1990, Nr. 284 von Dezember 6, S. 4.

<sup>22</sup> KK, ABDB: Zur religiösen und ethischen Erziehung in der Schule, Berlin 1991, März 5 (Ms, 2 S.).

<sup>23</sup> Vgl. zur Entstehungsgeschichte der Verfassungsentwürfe die Arbeitsgruppe des Koordinierungsausschusses zur Bildung des Landes Brandenburg (i. A. Lutz Niebel): Vorschläge und Ideen aller sind gefragt, in: Märkische Volksstimme, Jg. 1990 von Mai 16 sowie das Vorwort zum zweiten Entwurf, in: Märkische Oderzeitung, Jg. 1990 von September 13.

<sup>24</sup> DDR, Koordinierungsausschuß der Regierung zur Bildung des Landes Brandenburg: Entwurf einer Verfassung für das künftige Land Brandenburg, (Potsdam 1990, Mai, vor 16) in: Märkische Volksstimme Jg. 1990 von Mai 16, S. (7)-(10), Art. 24.

<sup>25</sup> DDR, Die Regierungsbevollmächtigten der Bezirke Cottbus Kretschmer, Frankfurt/Oder Schelling, Potsdam Wolf: Zweiter Entwurf einer Verfassung für das künftige Land Brandenburg, (Potsdam 1990, September, vor 13), in: ebd. von September 13, S. 11-13, Art. 29.

Ausschuß am Geschehen. Im folgenden werden die Quellen in der genannten Reihenfolge unter Verfassungsperspektiven reflektiert.

Inzwischen lag ein Verfassungsentwurf vom 31. Mai 1991 vor, der RU in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Kirchen und Religionsgemeinschaften vorsah.<sup>26</sup> In ihrer Stellungnahme zum gesamten Entwurf äußerte die Kirchenleitung vier bildungsrechtliche Forderungen.<sup>27</sup> Als Grundsatz der Erziehung und Bildung solle auch die Förderung einer religiösen Grundbildung in der Verfassung (Art 30) niedergelegt werden, da die religiöse Identität zur Ganzheit des Menschen gehöre. Der RU solle im Sinn von Art 7,3 GG als ordentliches Lehrfach bezeichnet werden. Andernfalls sei eine Auslegung möglich, die hinter dem Grundgesetz zurückbleibe. Weiterhin genüge es nicht, wenn Lehrstühle an staatlichen theologischen Fakultäten im Benehmen anstatt im Einvernehmen mit den Kirchen besetzt würden, da künftige kirchliche Amtsträger lediglich von Hochschullehrern auszubilden seien, die über das „nihil obstat“ der Kirche verfügen. Schließlich solle auch die Gültigkeit der Konkordate verfassungsrechtlich gesichert werden.<sup>28</sup> Die Kirchenleitung folgte mit ihren Forderungen dem Inhalt nach den o. g. Beschlüssen der Arbeitsgemeinschaft der Bischöfe der Deutschen Bischofskonferenz-Region Ost.

Auf die Frage der Gültigkeit von Art 141 GG wurde mit der Stellungnahme besonders eingegangen. In knapper Form wurde wiederholt, was sich in beigelegten Kurzgutachten von Wolfgang Rüfner (Köln) und Alexander Hollerbach (Freiburg) fand, die im Auftrag der katholischen Kirche erstellt und dem Verfassungsausschuß zugestellt worden waren.<sup>29</sup> Beide Gutachter argumentierten annähernd gleich gegen eine Anwendung von Art. 141 GG auf Brandenburg. Rüfner meinte, die Regelungen während der sowjetischen Besatzungszeit<sup>30</sup> seien undemokratisch und nicht in freier Selbstbestimmung zustande gekommen. Es seien nicht nach eigener Tradition gewählte Regelungen. Auch hätte es keinen ununterbrochenen Bestand von (zudem freien, nach eigener Tradition gewählten) Regelungen gegeben. Damit seien drei Umstän-

<sup>26</sup> Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (= GVBl.BB) 2 (1991), 96-114; Art. 32.

<sup>27</sup> KK, Kirchenleitung des Bistums Berlin (= KBB) (Leiter des Katholischen Büros Prälat Johannes Tobei): Stellungnahme zum Entwurf einer Verfassung des Landes Brandenburg ..., Berlin 1991, September 12 (Ms, 9 S.) (Potsdam, Registratur des Landtags (= RdL): VA 26-3, III/328a).

<sup>28</sup> Ebd., S. 8.

<sup>29</sup> Universität Köln, Institut für Kirchenrecht und Rheinische Kirchengeschichte (Professor Wolfgang Rüfner): Kurzgutachten zur Verbindlichkeit des Reichskonkordats und des Preußenkonkordats sowie der Vorschriften des GGes über den RU in der ehemaligen DDR, Köln 1991, Juli 22 (Ms, 15 S.) (Potsdam, Registratur des Landtags: VA A 25). – Universität Freiburg, Seminar für Rechtsphilosophie und Kirchenrecht (Professor Alexander Hollerbach): Kurzgutachten ... zu der Frage, ob das Land Brandenburg Art. 141 GG für sich in Anspruch nehmen kann ..., Freiburg 1991, September 9 (Ms, 4 S.) (Potsdam, RdL: VA 26-3, III/328b).

<sup>30</sup> Die Verfassung der Mark Brandenburg 1947 sieht in Art 44 das Recht der Kirchen vor, in den Räumen der Schulen RU halten zu können.

de, die Art 141 GG schützen wollte, nicht erfüllt. Hollerbach meinte ähnliches, wenn er vertritt, Brandenburg hätte für einen Rückgriff auf Art 141 GG ununterbrochen als Rechtssubjekt (und nicht lediglich als Territorium) existiert haben müssen. Beide Gutachter folgten hier dem Kommentator des Grundgesetzes und Rechtsberater der EKD Axel von Campenhausen<sup>31</sup> sowie Hollerbach dem Repräsentanten der BRD bei den Verhandlungen zum Einigungsvertrag Innenminister Wolfgang Schäuble.<sup>32</sup> Weiterhin vertraten beide Gutachter, Art 141 GG müßte als Ausnahmvorschrift eng ausgelegt werden. Hätte man derart grundlegende Änderungen gewollt, wie sie Art 141 GG ermögliche, hätte man sie im Einigungsvertrag verhandelt. Beide Verhandlungsparteien hätten dies 1990 nicht gewünscht. Nachdem die beiden Kurzgutachten sowie ein im Ergebnis gegenteilig urteilendes Gutachten zur Sache im Auftrag der Landesregierung<sup>33</sup> im Verfassungsausschuß zur Kenntnis genommen worden waren, wurde das Thema RU ab 19. September 1991 im Gesamtausschuß und nicht mehr im Unterausschuß behandelt.<sup>34</sup> Das war allerdings weitgehend die einzige Wirkung des skizzierten Vorgangs. Weder im darauf folgenden Verfassungsentwurf vom Dezember 1991 noch in der Endfassung vom August 1992 war eine der vier genannten bildungsrechtlichen Beanstandungen berücksichtigt worden. Im Dezemberentwurf<sup>35</sup> waren die Grundsätze der Bildung und Erziehung nicht auf religiöse Grundeinstellungen bezogen. Das Recht auf RU wurde nicht auf ein ordentliches Lehrfach ausgeweitet, sondern gegen das Votum der Kirche um das Recht Konfessionsfreier auf Weltanschauungsunterricht ergänzt. Lehrstühle an staatlichen theologischen Fakultäten sollten weiter lediglich im Benehmen und nicht im Einvernehmen mit der Kirche besetzt werden. Schließlich war auch die Berechtigung der Konkordate nicht erwähnt. Daher kam es im Februar 1992 zu einem schärferen Protest der katholischen Kirche als im September des Vorjahres,<sup>36</sup> der ebenfalls ohne Wirkung bleiben sollte. In der endgültigen

<sup>31</sup> In: Das Bonner Grundgesetz. Kommentar, Bd. 14/ begr. von Hermann v. Mangoldt – Friedrich Klein, München <sup>3</sup>1991, S. 304 f.

<sup>32</sup> Bundesrepublik Deutschland, Ministerium des Innern (Minister Wolfgang Schäuble) an den Erzbischof von Paderborn Johannes Joachim Degenhardt, Bonn 1990, August, Ende (Ms, 3 S.), am 6.11.1990 vom Innenministerium u. a. dem Katholischen Büro Bonn übermittelt.

<sup>33</sup> Universität Bonn (Professor für Öffentliches Recht Bernhard Schlink): Gutachten zur Frage, ob das Land Brandenburg unter Art. 141 GG fällt, Bonn 1991, September, in: Dokumentation Verfassung des Landes Brandenburg vom 20.8.1992 (= DV), Bd. 5/ hg. v. der Verwaltung des Landtages, Potsdam (1995), 85-101 (Potsdam, RdL: 1994-1360); vgl. Ders.: RU in den neuen Ländern, in: Neue Juristische Wochenschrift, Jg. 1992, 1008-13.

<sup>34</sup> Landtag Brandenburg, Verfassungsausschuß: Protokoll der 8. Sitzung vom 18.9.1991, in: DV (wie Anm. 33), Bd. 2, Potsdam 1993, 331. 333.

<sup>35</sup> SPD-, PDS/LL-, FDP- und Bü 90-Fraktionen im Landtag Brandenburg: Verfassung ... Entwurf, (Potsdam) 1990, Dezember 10 = Ds. 1/625 (Potsdam, RdL: VA A 11); strittige Passagen sind gedruckt in: Bürgerinformation. Eine Verfassung für unser Land/ hg. v. der Brandenburgischen Landeszentrale für politische Bildung, Potsdam 1992, 23-30.

Verfassung<sup>37</sup> gab es keinen Artikel zum RU mehr. Die Grundsätze der Bildung waren in anderer Weise auf Religion bezogen als von der Kirche angeregt. Es soll der Glaube anderer geachtet werden. Bezüglich der weiteren zwei Forderungen blieben die kritisierten Verfassungstexte gegen die Absicht der Kirche unverändert.

Die dargelegten Auffassungen der katholischen Kirchenleitung wurden im Verfassungsausschuß vom Stv. Leiter des Katholischen Büros Berlin Achim Faber vertreten. Er arbeitete außer im Gesamtausschuß auch im Unterausschuß 1.<sup>38</sup> Dort wurden u. a. die Artikel zur Gewissens-, Glaubens- und Bekenntnisfreiheit, zum Staatskirchenverhältnis und zur Bildung behandelt. Mehrfach votierte Faber im Ausschuß dafür, Art 7,3 GG in die Landesverfassung zu übernehmen und kündigte als erster Vertreter seiner Kirche öffentlich an, daß die katholische Kirche im Fall einer abweichenden Regelung Verfassungsklage erwäge. Auch als der Ausschuß im November 1991 das Recht auf Schulunterricht auch Weltanschauungsgemeinschaften zusprechen wollte, wurde Fabers Gegenvotum ignoriert. Grundsätzlich wollte der Ausschuß einen Artikel zum RU, der Regelungen nach Art 7,3 GG oder nach Art 141 GG eröffnete. Faber sprach gegen den Gutachter der Landesregierung Bernhard Schlink (Bonn) dem Land das Recht auf Anwendung von Art 141 GG ab. Insbesondere stamme eine vom Gutachter zitierte Bemerkung im damaligen Parlamentarischen Rat über die Bedeutung von Art 141 GG für die Ostzone aus der Zeit nach der Abstimmung des Gremiums über Art 141 GG. Außerdem sei die Auffassung des Gutachters falsch, Art 141 GG beziehe sich nicht auf das Land als Rechtskörper, sondern als Gebiet. Dagegen spreche der Begriff der landesrechtlichen Regelung in Art 141 GG. Faber votierte übereinstimmend mit den oben referierten Gutachten im Auftrag seiner Kirche dafür, das Land im Sinn eines Rechtssubjekts zu begreifen.<sup>39</sup> Die Vorgänge machen deutlich, daß außer den schriftlichen Stellungnahmen der Kirchenleitung auch die persönlichen Interventionen Fabers im Verfassungsausschuß keine Wirkungen erzielen konnten. Möglicherweise angesichts dieser Erfolglosigkeit hat die Kirche im Gegensatz zur Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (= EKBB) mit dem Bildungsausschuß des Landtags, der die Entwicklung einer Landesverfassung offiziell begleitete, vor Verabschiedung der Landesverfassung erst gar nicht das Gespräch gesucht.<sup>40</sup>

<sup>36</sup> KK, KBB (Leiter des Katholischen Büros Generalvikar Johannes Tobei) an den Landtag Brandenburg (Präsident Herbert Knoblich) in Potsdam + Anlage, Berlin 1992, Februar 21 (Ms, 5 S.) (Potsdam, RdL: VA A 19 sowie VA 26-4, ohne Nr.).

<sup>37</sup> GVBl.BB 3 (1992), 298-311 = 3 (1992), 122-135.

<sup>38</sup> Landtag Brandenburg, Verfassungsausschuß: Protokoll zur 2. Sitzung am 18.3.1991, Potsdam 1991, März 18, in: DV (wie Anm. 33), Bd. 2, 228.

<sup>39</sup> Landtag Brandenburg, Verfassungsausschuß: Protokoll der 6. Sitzungen am 24.5.1991, in: DV (wie Anm. 30), Bd. 2, 291-93. – Ders. Unterausschuß 1: Protokoll der 18. Sitzung vom 18.11.1991, in: ebd., 749-51. – Ders. Verfassungsausschuß: Protokoll der 11. Sitzung vom 9.12.1991, in: ebd., 385.

Außer den genannten Voten der Kirchenleitung gab es unter 476 Zuschriften an den Verfassungsausschuß, unter denen 183 (38,4 %) die religionsbezogene Bildung reflektierten, fünf (2,7 %) Zuschriften aus der katholischen Kirche. Diese Beteiligung entspricht in etwa den demographischen Verhältnissen mit 3,4 % Katholiken im Land Brandenburg. Diese keineswegs irgendwie repräsentativen Zuschriften werfen ein Licht auf die einschlägigen bildungsrechtlichen Meinungen, die unterhalb der obersten Leitungsämtler in der Kirche vertreten wurden. Der Berliner Diözesanrat äußerte mit Blick auf die Artikel zum RU und zur Lehrstuhlbesetzung zwei der vier o. g. Beanstandungen der Kirchenleitung. Zugleich bestärkte er den Ausschuß, Schulen in freier Trägerschaft verfassungsrechtlich absichern zu wollen.<sup>41</sup> Der Dekan von Eberswalde und Pfarrer von Bernau zielte mit seiner Kritik am Artikel zum RU nicht auf Angleichung an Art 7,3 GG, sondern wollte statt RU in Übereinstimmung mit den Kirchen RU, erteilt von den Kirchen.<sup>42</sup> Unter zwei Kirchengemeinden und einem Pastoralreferenten wollten zwei Voten Übernahme von Art 7,3 GG und ein Votum hatte nichts am Artikel zum RU zu kritisieren.<sup>43</sup> Insgesamt war das Meinungsspektrum unterhalb der Kirchenleitungsebene etwas breiter, wobei ein RU in Übereinstimmung mit der Kirche die Minimalerwartung war.

### *Fazit zum Abschnitt 1*

Bisher wurde im Spiegel von Debatten um Verfassungstexte deutlich, wie die katholische Kirche vor dem Hintergrund einer möglichen Neubildung der DDR ab Ende 1989 ein Recht auf RU forderte, das zunächst an der Verfassungsgeschichte der DDR und nicht der BRD orientiert war. Beteiligungsrechte gemäß Art 7,3 GG waren nicht im Blick. Dies änderte sich spätestens Ende August 1990, als bereits eine Wiedervereinigung beider deutscher Staaten politisch favorisiert war. Es fällt auf, wie sehr jedenfalls vor der Ländergründung im Oktober 1990 die Bildungsbemühungen der Kirche von der katholischen Laienbewegung mit getragen wurden. Danach nahm die Bedeutung dieser Gruppe als rechtspolitischer Faktor ab und die Angelegenheit wurde mehr als zuvor zur Sache von leitenden Vertretern der Amtskirche. Bundesrepublikanische Verhältnisse boten weitgehend das Leitmodell für deren Forderungen. Trotz der überschaubaren verfassungsgebenden Gremien wirkte die Überzeugungsarbeit der amtskirchlichen Vertreter annähernd nicht. Zu einer wechselseitig fruchtbaren Kommunikation zwischen Kirche und Vertre-

<sup>40</sup> Die Akten des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport finden sich in Potsdam, RdL. A-308 ff (ab November 1990).

<sup>41</sup> Diözesanrat der Katholiken im Bistum Berlin, Der Vorstand (Bernd Streich – Jürgen Meyer-Welmes) an den Verfassungsausschuß des Landes Brandenburg in Potsdam, Berlin 1991, September 3 (Ms, 4 S.) (Potsdam, RdL: VA 26-2, III/163).

<sup>42</sup> KK, Dekanat Eberswalde (Dekan und Pfarrer von Bernau Peter Beier): Stellungnahme zum Entwurf der Verfassung des Landes Brandenburg, Bernau (1991, vor August 12) (Ms, 2 S.) (Potsdam, RdL: VA 26-1, III/61).

<sup>43</sup> Potsdam, RdL: VA 26-3, III/300. 309. 323.

tern der politischen und öffentlichen Meinungen ist es auch nicht ansatzweise gekommen, wenn man von den hier nicht thematisierten teilweisen Übereinstimmungen der katholischen Kirchenvertreter mit der EKBB absieht. Vielmehr blieb die katholische Kirche im Gesamtprozeß der bildungsrechtlichen Verfassungsgeschichte ein Fremdkörper.

## 2. Zu Konkordaten und einem Staatskirchenvertrag

### *Einleitung*

In vorliegendem Abschnitt soll die bildungsrechtliche Bedeutung von Verhandlungen der katholischen Kirche um die Anerkennung des Reichs- und des Preußenkonkordats<sup>44</sup> im Land Brandenburg thematisiert werden sowie das Bestreben um einen Staatskirchenvertrag zwischen dem Land Brandenburg und dem Heiligen Stuhl. Beide Verhandlungsfelder gehören eng zusammen, da die Anerkennung der Konkordate Gegenstand der Verhandlungen zum Staatskirchenvertrag ist bzw. bei negativem Entscheid Themen der ggf. abgewiesenen Konkordate evtl. in den Staatskirchenvertrag aufzunehmen wären.

Die Konkordate betreffen auch den RU.<sup>45</sup> Das Reichskonkordat (1933) enthält in Art. 21 eine Garantie des katholischen RUs, die allerdings gemäß BVerfGE vom Bund gegenüber den Ländern aufgrund deren Bildungshoheit nicht durchgesetzt werden kann.<sup>46</sup> Im Preußischen Konkordat (1929) sind Schulfragen nicht thematisiert. Im Briefwechsel zu diesem Konkordat hatte der damalige Ministerpräsident Preußens katholischen RU allerdings zugesichert, zugleich aber gesagt, daß diese Zusicherung keine parlamentarische Mehrheit finde.<sup>47</sup> Die Konkordatslage vermag also den RU keinesfalls zu sichern und konnte daher Debatten um Verfassung oder Landesschulgesetz nicht ersetzen. Doch konnte ihr eine gewichtige flankierende Bedeutung in der Sache zukommen. Ob Fragen des RUs Gegenstand eines Staatskirchenvertrags sein sollten, war zwischen dem Land Brandenburg und dem Heiligen Stuhl strittig. Im positiven Fall hätte der Vertrag für die katholische Schulbildung hohe Autorität gehabt, so daß wohl ein Landesschulgesetz auf diesen Vertrag abzustimmen gewesen wäre. Soviel zum bildungsrechtlichen Stellenwert des vorliegenden Abschnitts, in dem lediglich auf die Bildung bezogene Konkordats- und Staatskirchenvertragsfragen erörtert werden.

<sup>44</sup> Reichskonkordat ... vom 20.7.1933, in: Die Konkordate und Kirchenverträge in der BRD. Textausgabe für Wissenschaft und Praxis, Bd. 1/ hg. v. Joseph Listl, Berlin 1987, 34-60; bes. Art. 21-25. – Preußisches Konkordat vom 14.6.1929, in: ebd., Bd. 2, 707-24; vgl. 724-58 und bes. 735-39.

<sup>45</sup> Im folgenden Abschnitt ist RUFner (wie Anm. 29), 1 f referiert.

<sup>46</sup> BVerfGE 6, 309-367; bes. 309 f. 336 f. 361 f; vgl. Listl, in: Die Konkordate ..., Bd. 1, 1987 (wie Anm. 44), 27-31.

<sup>47</sup> Land Preußen, Der Ministerpräsident an den Apostolischen Nuntius Erzbischof von Sardes Mgr. Pacelli in Berlin, Berlin 1929, August 6, in: Die Konkordate ... (wie Anm. 44), Bd. 2, 738. RUFner berücksichtigt in seinem Gutachten den genannten Zusatz nicht.

Erste Debatten um den skizzierten Komplex ergaben sich vor Juni 1992 im Zusammenhang von Entwürfen einer Landesverfassung Brandenburgs. Danach ebte die Debatte ab, ohne ganz zu verstummen. Im Vorfeld der Errichtungsverträge für die Bistümer Magdeburg und Görlitz vor April/Mai 1994 kam die Konkordatslage erneut zur Sprache. Die eigentliche Verhandlung des Komplexes begann jedoch ab August 1994 mit dem Ziel eines Staatskirchenvertrags zwischen dem Land Brandenburg und dem Heiligen Stuhl, als die Debatten um Vereinbarungserklärungen zu LER und zum RU zwischen Regierungsstellen und Kirche festgefahren waren.

### 2.1 Die Konkordatsfragen in Verfassungsdebatten

Das Interesse der katholischen Kirchenvertreter war es, die Geltung der Konkordate für Brandenburg in der Landesverfassung festzuschreiben. Mit zwei o. g. Kurzgutachten von Rübner und Hollerbach wollte die Kirche dies befördern. Gegen das Votum Fabers wurde das Anliegen im Verfassungsausschuß im April 1991 abgelehnt. Meinungsbildend war der Berater des Ausschusses Bundesverfassungsrichter a. D. Helmut Simon mit dem Argument, Staats- und Vertragsrechtsebene nicht zu vermischen, wie es die Regelung von Konkordatsrechten in Verfassungstexten erfordert hätte. Faber führte die befürwortende Gruppe mit 4 von 15 Ausschußmitgliedern mit den Argumenten an, es diene der Klarstellung, wenn die Verträge per Verfassung anerkannt und unanfechtbar seien. Andernfalls sei nicht mehr gewährt, daß kirchliche Funktionsstellen von Vertretern der Kirche besetzt würden, was nicht im Interesse des Staates sein könne.<sup>48</sup> Dies ist auch für die Lehrstuhlbesetzung in eventuellen Ausbildungsgängen für Religionspädagogen evident. Faber konnte sich allerdings mit einem Alternativvorschlag behaupten. Danach ist es in Brandenburg Verfassungsrecht, daß den Kirchen per Gesetz, etc. zustehende Leistungen des Staates nur durch Landesgesetz abgelöst werden können.<sup>49</sup> Die Staatskanzlei hat später die präjudizierende Bedeutung dieses Art 37,2 LV.B für künftige Verhandlungen über einen Staatskirchenvertrag betont.<sup>50</sup>

Die katholische Kirche wollte sich mit dem im Verfassungsentwurf vom Mai 1991 erreichten, referierten Verhandlungsstand nicht zufrieden geben. In der oben bereits zitierten Stellungnahme vom September 1991 betonte sie, daß die Gültigkeit der Konkordate auch mit Art 11, Einigungsvertrag festgeschrieben sei, wonach alle Verträge der bisherigen BRD für Gesamtdeutschland gelten.<sup>51</sup>

<sup>48</sup> Landtag Brandenburg, Verfassungsausschuß, Unterausschuß 1: Protokoll der 5. Sitzung vom 19.4.1992, in: DV (wie Anm. 33), Bd. 2, 515-17. 522.

<sup>49</sup> Landtag Brandenburg, Verfassungsausschuß, Unterausschuß 1: Protokoll zur 5. Sitzung am 19.4.1991, Potsdam 1991, April 19, in: DV (wie Anm. 33), Bd. 2, 522 f; vgl. Art 40,2 des Entwurfs vom 31.5.1991, in: GVBl.BB 2 (1991), 102 bzw. Art 37,2 LV.B, in: GVBl.BB 3 (1992), 304.

<sup>50</sup> LB, Staatskanzlei (Chef Jürgen Linde (Resp.)/Land Brandenburg, Presseamt (Borowski (Int.)): Wenig Rechtskenntnisse zu den Staatsleistungen an die Kirchen, Potsdam 1994, Januar 25 (Ms, 1 S.).

<sup>51</sup> Der Vertrag zur deutschen Einheit .../ erläutert v. Günther Bannas u. a., Frankfurt a.

Damit sei das Reichskonkordat, das seinerseits die Gültigkeit des Preußenkonkordats einschlieÙe, für das Land Brandenburg gültig.<sup>52</sup> Der oben skizzierte Kompromiß konnte auch mit dieser Intervention nicht mehr bewegt werden.

## 2.2 Die Konkordatsfrage in Errichtungsverträgen der Bistümer

Im April bzw. Mai 1994 wurden die neuen Bistümer Magdeburg und Görlitz errichtet, die das Gebiet des Landes Brandenburg betreffen.<sup>53</sup> Die katholische Kirche wollte auch in den Errichtungsverträgen die Konkordatslage in ihrem Interesse geklärt wissen. Auf Betreiben des Landes Brandenburg wurde in den Verträgen auf die Konkordate mit der Formulierung in den Präambeln „in Würdigung des Vertrages ...“ lediglich so äußerst vorsichtig Bezug genommen, wie in keinem Bistumsvertrag, an dem Brandenburg nicht beteiligt war.<sup>54</sup> Auch andere Vertragsstellen zeigen, daß Brandenburg mehr als anderen beteiligten Ländern daran gelegen war, eine Verbindung von Staat und Kirche möglichst gering zu halten. Beispiel dafür ist die Ablehnung von Art 16, Reichskonkordat, aufgrund dessen der Ministerpräsident eines Landes einem neu ernannten Bischof den Treueid abnehmen soll.<sup>55</sup>

Die bildungsrechtlich entscheidende, in beide Verträge schließlich eingegangene, gleichlautende Formulierung in den Präambeln „unter Berücksichtigung des in Geltung stehenden Konkordats ..., soweit es die Länder bindet“ bietet ebenfalls Vorbehalte des Landes gegenüber geltend gemachten Kirchenrechten. Gerade bei der Gestaltung des RUs ist den Ländern ein Hoheitsrecht garantiert, auf das mit dieser Formulierung Bezug genommen werden soll. Es handelt sich um eine Kompromißformulierung, denn ursprünglich wollte die Kirche festhalten, das Konkordat sei „geltendes Recht“, während der Justizminister Brandenburgs in Anlehnung an einen BVerfGE vom 26. Mai 1957 lediglich die Formulierung zugestehen wollte, das Konkordat sei „weitergeltendes Völkerrecht“. Im übrigen würden die o. g. Regelungen in Art. 37,2 LV.B genügen.<sup>56</sup> Insgesamt hatten die einschlägigen endgültigen Vertragstexte keine präjudizierende Wirkung auf den religionsbezogenen Bildungsbereich des Landes, womit das Land eines seiner Verhandlungsziele erreicht hatte. Andererseits hatte sich auch die Kirche nichts vergeben. Immerhin

M. 1990, 55 f.

<sup>52</sup> KK 1991, September 12 (wie Anm. 27), S. 8. Die Stellungnahme referiert die gemeinsamen Argumente der Anm. 33 genannten Kurzgutachten.

<sup>53</sup> GVBl.BB 5 (1994), 201-214 (Vertrag betr. Magdeburg vom 13.4.1994); ebd., 215-225 (Vertrag betr. Görlitz vom 4.5.1994).

<sup>54</sup> *Norbert Zonker*: Ergebnis langer Verhandlungen. Die neuen Bistümer in Ostdeutschland sind errichtet, in: *Herder-Korrespondenz* 48 (1994), 415-418.

<sup>55</sup> Schlußprotokolle der beiden, in Anm. 53 genannten Verträge; vgl. *Zonker* 1994 (wie Anm. 54), 417, wo weitere Vorgänge genannt sind, die die besondere Kirchenskepsis Brandenburgs belegen können.

<sup>56</sup> LB, Ministerium der Justiz ... (Abteilungsleiter Brouër) an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur (= MWFK) in Potsdam, Potsdam 1995, Februar 1 (Ms, 3 S.).

äußerte der oben als Vorsitzender des Aktionsausschusses der Katholiken in der DDR und Bildungsminister der DDR bereits eingeführte Vizepräsident des Zentralkomitees der deutschen Katholiken Meyer, der nun als Wissenschaftsminister Sachsens den Görlitzer Vertrag mit unterzeichnete, bei der Ratifizierung „gewisse Unbehagen“ im Blick auf die Anknüpfung an die Konkordate. Die sich hier manifestierende „Tradition des deutschen Staatskirchenrechts“ sah er in Spannung mit dem Wunsch nach Regelungen, „die sowohl den veränderten gesellschaftlichen Verhältnissen als auch der spezifischen Situation in den neuen Ländern Rechnung tragen“.<sup>57</sup>

### 2.3 Zur bildungsrechtlichen Bedeutung der Verhandlungen über einen Staatskirchenvertrag

Die eigentlichen Verhandlungen zwischen Land und Kirche begannen ab August 1994, als Gespräche über eine Vereinbarungserklärung zu LER und RU festgefahren waren. Doch gab es regierungsinterne Vorgespräche über einen Staatsvertrag mit der katholischen Kirche, die zuerst in Ausschnitten beleuchtet werden.

Bereits Mitte Juli 1992 wurde im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (= MBJS) erwogen, nach dem Vorbild Hamburgs weder einen Staatsvertrag mit der katholischen Kirche abzuschließen noch katholischen RU an der öffentlichen Schule einzurichten.<sup>58</sup> Im Gegensatz dazu betonte die Staatskanzlei im Rahmen eines Ressortgesprächs vom Oktober 1992 das Recht der Kirchen auf Staatskirchenverträge und die Geltung des Reichs- sowie wohl auch des Preußenkonkordats. Auch sah man in der Staatskanzlei das Thema RU als Gegenstand eines Staatsvertrages an.<sup>59</sup> In Erwiderung darauf betonte das MBJS, es gebe keine entsprechenden Rechtsverpflichtungen für das Land. Gemeinsame Protokolle zwischen Land und Kirchen genügten. Damit wandte sich das MBJS gegen vermeintliche Versuche der Staatskanzlei, andere Festlegungen treffen zu wollen als für das mit Kabinettsbeschluß vom Juni 1992 gewollte LER förderlich seien. Mehr als Regelungen, wie die Kirchen an LER beteiligt werden könnten, wären z. Zt. für Staatsverträge nicht möglich.<sup>60</sup>

Die blitzlichtartigen Darstellungen legen es nahe, daß spätestens auf der jetzt zu reflektierenden Verhandlungsebene die Haltung der Regierung zur Sache differenziert nach Regierungsstellen zu betrachten ist. Dabei erscheint das MBJS kirchenskeptischer als die Staatskanzlei. Bereits die oben erwähnte

<sup>57</sup> Zitiert nach Zonker 1994 (wie Anm. 54), 418.

<sup>58</sup> LB, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (= MBJS) (Referent Karl Fisher): Vermerk betr. Brief des katholischen Bischofs von Berlin an Ministerpräsident. Votum ..., (Potsdam 1992, Juli 15) (Ms, 3 S.).

<sup>59</sup> LB, Staatskanzlei (Referatsleiter Kier): Vermerk über Regelung des Verhältnisses Staat – Kirche, (Potsdam) 1992, November 26 (Ms, 3 S.).

<sup>60</sup> LB, MBJS ([Staatssekretär Reiner-Maria] Fahlbusch) an die Staatskanzlei (Abteilungsleiterin Thunig-Nittner), (Potsdam 1992, nach November 27), mit Bildungsministerin Birthler am 9.12.1992 abgestimmt.

günstige Einschätzung der Konkordatslage im Licht von Art 37,2 LV.B durch die Staatskanzlei konnte als relativ kirchenfreundliche Äußerung auffallen. Zu dieser relativ loyalen Haltung gegenüber der katholischen Kirche paßt auch ein Artikel in den o. g. Bistumserrichtungsverträgen vom April/Mai 1994, mit dem die Vertragspartner den Abschluß von Staatskirchenverträgen anstrebten. Hier scheint auf, daß die Kirche überall dort Verhandlungsziele eher erreichte, wo das MBJS keinen Einfluß hatte, sondern eine andere Regierungsstelle federführend gewesen war.

Offizielle Eröffnung der Verhandlungen um einen Staatskirchenvertrag war am 4. Juli 1994 zu einem Zeitpunkt, als es noch in keinem neuen Bundesland zu einem entsprechenden Abschluß gekommen war.<sup>61</sup> Vertreter von MBJS und Kirche führten ab August Vorgespräche zu den bildungsrechtlichen Teilen des Vertragswerkes. Im federführenden Wissenschaftsministerium wurden entsprechende Themen ab Februar 1995 aufgenommen. Gemäß einem Vermerk des Referatsleiters Recht im MBJS war LER und RU bereits ein Thema der Eröffnungsveranstaltung. Die katholische Kirche wollte RU parallel zum laufenden Modellversuch zum Verhandlungsgegenstand um einen Staatskirchenvertrag machen. In Ministerpräsident Stolpe fanden die Kirchenvertreter hierin einen offeneren Gesprächspartner als dem Referatsleiter Recht im MBJS lieb war. So regte Stolpe einen Gedankenaustausch des Bischofs Sterzinsky mit Bildungsminister Resch an, der bei der Eröffnungsveranstaltung nicht anwesend war.<sup>62</sup> Hauptstreitpunkt war bereits in den Eröffnungsgesprächen die Frage, ob das Thema RU Gegenstand der Vertragsverhandlungen sei. Im MBJS hoffte man bereits in den Vorgesprächen darauf, daß die Ausblendung des Themas aus dem damals aktuellen Vertragsentwurf mit der EKBB wegweisend würde.<sup>63</sup> Mit seinem Verhandlungsziel verfolgte das MBJS verschiedene Interessen. Erstens sollte ein möglicherweise für LER ungünstiger Rechtstext umgangen bzw. zumindest lange hinausgezögert werden. Zwischenzeitlich voranschreitende Ausgestaltungen von LER könnten im Interesse des MBJS an integrativer ethisch-religionsbezogener Bildung präjudizierend wirken. Zweitens wäre die religionsbezogene Bildung primär Thema des Landesschulgesetzes, worauf die Vertreter des MBJS sich mehr Einfluß erhofften als auf Staatskirchenvertragstexte. Vor diesem Hintergrund ist auch

<sup>61</sup> LB, Staatskanzlei (Referatsleiter Kier): KK, hier: Eröffnung der Staatsvertragsverhandlungen am 4.7.1994 ..., (Potsdam) 1994, Juli 1 (Ms, 3 S.).

<sup>62</sup> LB, MBJS ([Ressortleiter Klaus-Detlef] Hanßen): Verhandlungen mit der KK über einen Staatskirchenvertrag, Potsdam 1994, Juli 5 (Ms, 2 S.).

<sup>63</sup> LB, MBJS ([Ressortleiter Klaus-Detlef] Hanßen): Verhandlungen mit der KK über einen Staatskirchenvertrag, Potsdam 1994, Juni 27 (Ms, 1 S.). – LB, MBJS (Leiter des Ministerialbüros Pörksen) an KK, Bischöfliches Ordinariat (Frau Preuschoff) in Berlin, (Potsdam) 1994, Juli 12 (Ms, 1 S.). – LB, MBJS (... Hanßen): Vermerk über ein Gespräch des Ministers (Roland Resch) mit Kardinal Sterzinsky am 4.8.1994, Potsdam 1994, August 10 (Ms, 2 S.).

verständlich, weshalb die katholische Kirche das Thema in hierarchisch möglichst hohen Rechtstexten möglichst früh klären wollte.

Die Verhandlungen zwischen Land und Kirche unter Federführung des Wissenschaftsministers Steffen Reiche begannen im Februar 1995. RU, Anerkennung kirchlicher Mitarbeiter im Bildungsbereich, Gestaltung staatlicher theologischer Fakultäten und Konkordatslage sollten nach Ansicht des Ministers als bildungsrechtliche Themen in die Verhandlungen einbezogen sein.<sup>64</sup> Eine einschlägige Kleine Anfrage der SPD-Landtagsfraktion machte dagegen deutlich, daß sein Ministerium sieben Wochen später das Thema RU als Sache eines Landesschulgesetzes und nicht des Staatskirchenvertrags begriff.<sup>65</sup> Entsprechend äußerten sich MBJS,<sup>66</sup> Finanz- und Justizministerium.<sup>67</sup> So konnte die katholische Kirche unter allen Regierungsstellen Verständnis für ihr Anliegen lediglich in der Staatskanzlei und evtl. bei Wissenschaftsminister Reiche erhoffen. Die Kirche bot rasch nach dem Verhandlungsbeginn einen Entwurf mit bildungsrechtlichen Themen.<sup>68</sup> Während der Kirchenentwurf die Rechtslage aus den Konkordaten „fortgebildet und dauernd geregelt“ wissen wollte, mochte das MBJS lediglich einen Staatsvertrag „in Kenntnis“ der Konkordate. Statt RU nach Art 7,3 GG wollte das MBJS dieses Thema nicht im Vertragstext. Selbst die Ausführungen zum katholischen Privatschulwesen und zur kirchlichen Erwachsenenbildung sollten weitgehend in ein Landesgesetz. Unbeanstandet blieb die kirchlich bestimmte Lehrstuhlbesetzung in Theologie und Religionspädagogik.<sup>69</sup> Nachdem die beiden großen Kirchen vor Mitte 1995 wieder zu einer gemeinsamen Verhandlungslinie gegenüber den Regierungsstellen gefunden hatten, forderten beide Kirchen erneut einen Staatsvertrag unter Einschluß des Themas RU.<sup>70</sup> Damit

<sup>64</sup> LB, MWFK (Referent für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Ferdinand Nowak): Verhandlungen mit der katholischen Kirche haben begonnen. Staatsvertrag ..., Pressemitteilung Nr. 13/95, Potsdam 1995, Februar 7 (Ms, 1 S.).

<sup>65</sup> LB, MWFK (Staatssekretär Friedrich Buttler) betr. Kleine Anfrage 108 und 109 ... der SPD, Potsdam 1995, März 29 (Ms, 3 S.).

<sup>66</sup> LB, MBJS (... Neumann) betr. Verhandlungen mit der KK über einen Staatskirchenvertrag, (Potsdam) 1995, März 10 (Ms, 2 S.). – Dies.: Kirchenvertragsrecht, (Potsdam) 1995, März 20 (Ms, 2 S.).

<sup>67</sup> LB, MBJS ([Referent] Karl Fisher): Vermerk Kleine Anfrage 108 und 109 ..., Potsdam 1995, März 30 (Ms, 2 S.). Das Justizministerium hatte dies mit der Auffassung, bei Verhandlungen mit der katholischen Kirche vom Vertragsentwurf mit der EKBB auszugehen, bereits acht Wochen vorher vertreten; vgl. LB, Ministerium der Justiz ... (Abteilungsleiter Brouér) an MWFK in Potsdam, Potsdam 1995, Februar 1 (Ms, 3 S.).

<sup>68</sup> KK, Der Heilige Stuhl (i. V. der Leiter des Katholischen Büros Berlin Generalvikar Johannes Tobei): Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Brandenburg. Entwurf, (Berlin) 1995, Februar 10 (Ms, 23 S.).

<sup>69</sup> LB, MBJS 1995, März 10 (wie Anm. 66).

<sup>70</sup> Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg (= EKBB), Kirchenleitung (Bischof [Wolfgang] Huber [Resp.]): Kein Staatsvertrag ohne Klärung bei RU, in: KNA – Länderdienst Ost, Jg. 1995, Nr. 62 von Juni 1, S. 1f. – KK, KBB (Leiter des Dezernats Schule, Hochschule und Erziehung Hans-Peter Richter [Resp.])/Michael Dorndorf (Int.): Erzie-

konnte die katholische Kirche nicht mehr mit einem Verweis auf eine evangelische Kirche, die auf das Thema RU verzichtete, unter Druck gesetzt werden. Ende 1995 strebte die katholische Kirche einen Staatskirchenvertrag an, in den RU als ordentliches Lehrfach einschließlich der damit verbundenen Standards (Lehrbuchgenehmigung, vorwiegend staatliche Lehrkräfte mit *Missio canonica*) aufgenommen ist. Im MWFK wurde die Debatte wegen LER zurückgestellt. Hinsichtlich der staatlichen Theologenausbildung sollte nach dem Willen der Kirche im Fall der Fusion von Berlin und Brandenburg an der Katholisch-Theologisch Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin Ausbildung auch gemäß den Erfordernissen der Lehrerbildung für katholische Religionslehre als Unterrichtsfach betrieben werden. Das MWFK lehnte dieses Ansinnen ab.<sup>71</sup> Insgesamt zeigen die noch nicht abgeschlossenen Verhandlungen, wie dem RU eine Mittelpunktfunktion zukommt, sobald er als Thema des Staatskirchenvertrags aufgegriffen wird.

### *Fazit zum Abschnitt 2*

Die katholische Kirche konnte bei ihren Bemühungen um die Akzeptanz der Konkordate und einen Staatskirchenvertrag in bildungsrechtlicher Hinsicht keinen Verhandlungsboden gewinnen. Die Landesregierung hatte ihr Ziel erreicht, daß in Sachen RU und LER keine präjudizierenden Texte ratifiziert werden. Die Verhandlungen auf der dargestellten Ebene zeigten regierungsinterne Differenzierungen bei der Sicht auf das katholische Bildungsrecht. Besonders die Staatskanzlei und Wissenschaftsminister Reiche erwiesen sich begrenzt kirchenloyal, während sich vor allem das MBS kirchenkritisch zeigte. Insgesamt stellte sich das Land Brandenburg im Vergleich zu anderen neuen Bundesländern als besonders kirchenskeptisch dar.

### 3. Die Landesschulgesetzgebung

Erster wichtiger Meilenstein auf dem Weg zu einem Landesschulgesetz war das erste Schulreformgesetz vom 28. Mai 1991,<sup>72</sup> dessen hier bedeutsame Texte in der Neufassung vom Juli 1992 bestätigt wurden.<sup>73</sup> Demnach wurden Regelungen zum RU dem Landesschulgesetz vorbehalten.<sup>74</sup> Das war durchaus keine neutrale Entscheidung. Der Gesetzgeber wollte damit auch seine Freiheit zum Ausdruck bringen, mit Art 141 GG eigene Regelungen zum RU finden zu können und dabei auch nicht an die Verfassungsvorschrift der Mark Brandenburg vom 6. Februar 1947 gebunden zu sein. Damit wurde der

hungsrecht der Eltern ist gefährdet, in: *Katholische Kirchenzeitung für das Bistum Berlin*, Jg. 1995 vom August 18.

<sup>71</sup> LB, MWFK (... Neumann): Verhandlungen zwischen dem Heiligen Stuhl und dem LB über den Abschluß eines Konkordats. Stand der Verhandlungen nach dem 4.12.1995 ..., Potsdam 1995, Dezember 5 (Ms, 39 S.), Art. 9 und 7.

<sup>72</sup> GVBl.BB 2 (1991), 116-134, vgl. 694 f, im Landtag Brandenburg am 25.4.1991 verabschiedet.

<sup>73</sup> GVBl.BB 3 (1992), 258-280.

<sup>74</sup> Ebd., § 26.

katholischen Kirche widersprochen, die meinte, daß im Fall der Gültigkeit von Art 141 GG nicht hinter die Verfassungsbestimmung von 1947 mit dem Recht der Kirche auf RU in Schulräumen zurückgegangen werden könne.<sup>75</sup> Angesichts der Abweichungen des Gesetzes vom katholischen Standpunkt fällt auf, daß sich die Kirche an einer Anhörung des MBS zur Kritik des Schulreformgesetzes mit Bildungsminister Roland Resch, bei der achtzehn Parteien und Einrichtungen des Landes anwesend waren, nicht beteiligte.<sup>76</sup> Über verschiedene regierungsinterne „Rohentwürfe“ kam es im August 1994 zu „Eckpunkten“ für ein Landesschulgesetz. Wie bereits in Entwürfen vor März 1994 ist in den Eckpunkten der feste Wille zur Einführung eines Lernbereichs LER nach der Modellzeit ausgedrückt und RU als Bekenntnisunterricht innerhalb von LER ausgeschlossen. Außerhalb der Stundentafel könne RU in Verantwortung der Kirchen in den Räumen der Schule stattfinden, falls die Eltern bzw. religionsmündigen Schüler dies wünschten.<sup>77</sup> Mit dem Entwurf eines Schulgesetzes vom Dezember 1994 ist dieses Votum für ein Primat bekenntnisfreier, religionsbezogener Bildung vor dem konfessionellen RU ausgebaut, indem anstatt eines bisher noch nicht für obligatorisch erklärten Lernbereichs LER ein „verbindliches Lehrfach“ vorgesehen ist.<sup>78</sup> Mit den in ihrem Öffentlichkeitscharakter herausragenden „Leitlinien“ auf dem Weg zu einem Landesschulgesetz vom Januar 1995 wurde noch verbindlicher als bisher das Pflichtfach LER mit „ethische(n) und religionskundliche(n) Dimensionen“ angekündigt, wobei konfessionsgebundener RU zusätzlich angeboten werden könne. Erstmals wurde der Plan geäußert, den Themenbereich auf die Grundschule auszubauen.<sup>79</sup> Laut Kirchenvertreter seien mit dem Text Grundrechte konfessionell gebundener Schüler mit Füßen getreten. Der RU solle endgültig aus den Schulen entfernt werden. Zwar erwäge die Kirche keine Verfassungsklage. Sie rufe aber die katholischen Eltern dazu auf, die Religionsfreiheit für ihre Kinder einzuklagen.<sup>80</sup> Trotz der massiven Kritik vertrat die Regierung in einem Referentenentwurf vom April 1995 unverändert ihren

<sup>75</sup> LB, MBS (Referatsleiter Hanßen) betr. RU, Potsdam 1991, Mai 6 (Ms, 3 S.). Vgl. diesen Rechtsstandpunkt vertreten in Universität Freiburg 1991, September 9 (wie Anm. 29), 4 und von dem Stv. Leiter des katholischen Büros Berlin Achim Faber, in: Landtag Brandenburg, Verfassungsausschuß: Abschlußprotokoll zur 6. Sitzung am 27.5.1991, Potsdam 1991, Mai 27, in: DV (wie Anm. 33), Bd. 2, 291-293.

<sup>76</sup> LB, MBS, Lenkungsgruppe Landesschulgesetz ([Lutz] Faulhaber): Anhörung des MBS zur Kritik des Ersten Schulreformgesetzes am 15.6.1993. Kurzprotokoll, Potsdam 1993, August 31 (Ms).

<sup>77</sup> LB, MBS: Eckpunkte für „Ein Schulgesetz für das Land Brandenburg“, Potsdam 1994, August 19 (Ds, 15 S.), bes. Nr. 3, S. 7.

<sup>78</sup> LB, MBS: Schulgesetz für das Land Brandenburg. Entwurf, Potsdam 1994, Dezember 6 (Ms).

<sup>79</sup> LB, MBS: Auf dem Weg zu einem Landesschulgesetz. Leitlinien, Potsdam 1995, Januar 23 (Ds, 28 S.).

<sup>80</sup> KK, Katholisches Bildungszentrum Berlin (Direktor Johannes Brune [Resp.]): Scharfer Kirchenprotest gegen Landesschulpolitik, in: Lausitzer Rundschau, Jg. 1995, Februar 9.

Standpunkt.<sup>81</sup> Der Bildungsdezernent im Erzbischöflichen Ordinariat Berlin reflektierte diesen Text ausführlich.

Mit seiner „Stellungnahme“ wurden möglichst alle werterzieherisch bedeutsamen Schulbereiche daraufhin befragt, ob der weltanschaulichen Neutralität des Staates entsprochen ist. Dies wurde für alle einschlägigen Bereiche der Schule verneint, weil die Grundausrichtung des Referentenentwurfs auf eine „klare Trennung von Staat und Kirche“<sup>82</sup> statt auf Kooperation ausgerichtet sei. Dadurch nehme der Staat zugunsten einer bestimmten, nämlich der laizistischen Erziehungsideologie Partei. Diese Parteilichkeit äußere sich z. B. in dem werterzieherisch sensiblen Bereich der Sexualerziehung darin, daß nicht offengelegt werde, woher Wertmaßstäbe bezogen würden. Richtig wäre, auf ein christlich-humanistisches Ethos zu verweisen. Die Regelungen zum RU wurden mit verfassungsrechtlichen und schulgesetzlichen Argumenten verworfen. Verfassungsrechtlich gesehen ignoriere der Entwurf die Verpflichtung des Staates auf weltanschauliche Neutralität, das positive Recht der Religionsfreiheit, das Erziehungsrecht der Eltern und das Persönlichkeitsrecht des Schülers auf Bekenntnisfreiheit. Insgesamt bleibe der Entwurf sogar hinter der Verfassung der Mark Brandenburg (1947) zurück. Schulrechtlich gesehen erlaube die jeder Lehrerkonferenz zugewiesene Kompetenz, Schulfächer in Lernbereichen aufzulösen, die Aufhebung des Faches LER und sogar eines evtl. eingeführten ordentlichen Lehrfaches RU. Selbst der eingeräumte kirchliche Unterricht in Schulräumen sei durch mangelnde Integration in die Stundentafel, durch fehlende Anrechnung auf die Pflichtstundenzahl der Lehrer bzw. die fehlende Refinanzierung, durch fehlende Regelungen der Aus- und Weiterbildung von Religionslehrern sowie durch nicht gewährte Lehr- und Lernmittelfreiheit geschwächt und bleibe gegen die eigenen Behauptungen im MBS selbst hinter der Praxis in Berlin weit zurück.<sup>83</sup>

Mit der skizzierten Stellungnahme vom Mai 1995 war die Schlußphase auf dem Weg zur Ratifizierung eines Landesschulgesetzes eingeläutet, in der sich die katholischen Kirchenvertreter intensiv um Einflußnahme bemühten. Gemeinsam mit der EKBB war es ihr Ziel, ein Fächergruppenmodell im Landesschulgesetz festzuschreiben, wonach RU als ordentliches Lehrfach mit didaktisch verwandten Fächern kooperieren sollte. Vor allem Vorgesprächen auf zwei Anhörungen vor dem Bildungsausschuß des Landtages im September und Oktober 1995 dienten diesem Zweck. Vertreter katholischer Amtsstellen und Laienverbände äußerten in Stil und Intensität unterschiedlich ihre Aversion gegen die Pläne der Regierung, wie sie im bisher gültigen Referentenentwurf

<sup>81</sup> LB, Regierung: Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg. Referentenentwurf. Textausgabe + Begründung, Potsdam 1995, April 10 (Ms, 140 + 170 S.), bes. Text § 11,3. 14 b; Begründung S. 17 f, zu § 11; S. 164, zu § 146.

<sup>82</sup> Ebd., Begründung, S. 4, zu Art. 3.1, Abs. 2.

<sup>83</sup> KK, KBB (Leiter des Dezernats Schule, Hochschule und Erziehung [Hans-Peter] Richter): Stellungnahme zum Referentenentwurf des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Stand 10.4.1995), (Berlin 1995, vor Mai 15) (Ms, 8 S.).

zum Schulgesetz vom April des Jahres niedergelegt worden waren. Im unmittelbar auf die Anhörungen folgenden nächsten Entwurf des Landesschulgesetzes vom 24. Oktober 1995 bewirkten die Interventionen vor allem der Kirchen zwei Änderungen, die so beide nicht von der katholischen Kirche gewollt waren. Zum einen sollte in der Fachbezeichnung von LER Religion in Religionskunde geändert werden. Zum anderen sollte für diejenigen Schüler eine Freistellung von LER möglich sein, die am Unterricht einer Kirche oder Religionsgemeinschaft teilnehmen. Als Begründung für die Änderungen wurden lediglich ethisch-pädagogische Begründungen für die Neuerungen geboten. Bildungsrechtliche Ausführungen wurden im MBSJ vermieden. Die katholische Kirche reflektierte ihrerseits die genannten Neuerungen bildungsrechtlich nur sehr zurückhaltend. Die Namensänderung wurde nicht kommentiert. Mit der Freistellungsklausel gehe man „einen Schritt in die richtige Richtung“.<sup>84</sup> Im Vergleich zum Verhandlungsziel der Kirche (Abmeldefach RU nach Art 7,3 GG) war jetzt der spiegelverkehrte Stand erreicht: ein Regelunterricht für konfessionell nicht gebundene Schüler mit Ersatz für Konfessionelle. Art 7,3 GG fungierte hier in der Landesregierung als *argumentum e contrario*,<sup>85</sup> wogegen die Kirchen mit Verfassungsklage drohten.<sup>86</sup> Um die in der Einleitung skizzierte Festlegung im Schulgesetz vom März 1996 auf LER mit Freistellungsklausel und RU im nicht öffentlichen Schulbereich entbrannte eine wohl noch einige Zeit anhaltende heftige Rechtsdebatte, die bis in den Deutschen Bundestag reichte und vor allem von evangelisch-christpolitischen Parteienvertretern geführt wird.<sup>87</sup> Die Deutsche Bischofskonferenz begrüßte eine Verfassungsbeschwerde von CDU/CSU. Der Berliner Erzbischof kündigte eine eigene Verfassungsklage des Erzbistums Berlin und des Bistums Görlitz an.<sup>88</sup>

### Fazit zum Abschnitt 3

Die katholische Kirche hatte sich in die Debatte um die religionsbezogene Bildung als Thema eines Landesschulgesetzes erst spät auf dem Stand der „Leitlinien“ vom Januar 1995 eingeschaltet. Direkte Verhandlungen mit Regierungsstellen knüpften Mitte Mai 1995 sogar erst an einen Referentenent-

<sup>84</sup> EKBB, Kirchenleitung (Bischof Wolfgang Huber)/KK, KBB (Erzbischof Georg Kardinal Sterzinsky): ... Gemeinsame Presseerklärung ..., Berlin 1995, Oktober 17 (Ms, 1 S.).

<sup>85</sup> LB, Ministerium der Justiz ... (Referatsleiter [[Sighart] Lörler): Rechtliche Rahmenbedingungen für gesetzgeberische Entscheidungen zu RU/LER ..., Potsdam 1995, September 7 (Ms, 6 S.). Hier sind die einschlägigen Regelungen im Entwurf eines Landesschulgesetzes vom Oktober 1995 weitgehend vorgedacht – Ders.: Verfassungsrechtliche Maßgaben für den RU in Brandenburg, (Potsdam 1995, vor Dezember 28), in: Zeitschrift für Rechtspolitik 29 (1996), 121-124..

<sup>86</sup> EKBB/KK 1995, Oktober 17 (wie Anm. 84).

<sup>87</sup> CDU/CSU- und FDP-Fraktionen im Deutschen Bundestag: Antrag ... Verfassungsgebundene Einführung des RUs als ordentliches Lehrfach in Brandenburg. Ds 13/4073, Bonn 1996, März 12. – Deutscher Bundestag: Plenarprotokoll der 96. Sitzung, Bonn 1996, März 15, S. 8541-8571.

<sup>88</sup> Evangelischer Pressedienst. Wochenspiegel, Jg. 1996, Nr. 14 von April 4, S. 3.

wurf des Landes vom April 1995 an. Ab da wurde das Landschulgesetz zur hauptsächlichen Ebene der bildungsrechtlichen Auseinandersetzungen um die religiöse Schulbildung. Die katholischen Kirchenvertreter gaben jetzt wichtige Anregungen, um einer Ideologieanfälligkeit des Staates als Verwalter der Schule per Schulgesetz gegenzusteuern. Sie lehnten es ab, die Trennung und nicht die Kooperation von Kirche und Staat zu einem Grundsatz des Landschulgesetzes zu machen. Sie wiesen nach, wie die Entwürfe gegen die Ankündigung ihrer Autoren in diesem Laizismus sogar hinter den Berliner Bildungsrechten für Kirchen weit zurückgeblieben sind, die bisher im gesamtdeutschen Vergleich am zurückhaltendsten waren. Nach intensiven kirchlichen Interventionen kam es im Oktober 1995 zu einschlägigen Änderungen des Gesetzentwurfs, wie sie von der Kirche allerdings nicht intendiert waren. Der von der Kirche geforderte Rechtszustand nach Art 7,3 GG war jetzt wenigstens *in contrario* eingelöst, worin die Kirche einen Schritt in die richtige Richtung, jedoch immer noch Anlaß zur Verfassungsklage gesehen hatte. Das endgültige Gesetz blieb aus Kirchenperspektive sogar hinter diesem kritisierten Standard zurück, weshalb es zu einer zur Zeit vorliegenden Verfassungsbeschwerde kam.

Die Darlegungen in diesem Abschnitt konnten u.a. zeigen, wie die Schulgesetzgebung des Landes Brandenburg bezogen auf zwei grundlegende Aspekte von den Kirchenvertretern möglicherweise unangemessen dramatisch beurteilt wurden. Zum einen wurde mit dem Vorwurf des staatlichen Ideologiemonopols in religiösen Bildungsbelangen nicht genügend gewürdigt, daß es sich um ein Schulgesetz für eine öffentliche Schule mit einem komplexen System von Mitwirkungs-gremien und keine staatliche Einheitsschule handelt. Die Schule ermöglicht in sich durch ihre demokratische Gremienstruktur und durch ihre beteiligten Personen, die mit demokratischen Persönlichkeitsrechten ausgestattet sind, eine pluralistisch organisierte religionsbezogene Werte- und Bekenntniskultur. Zum anderen spricht der katholische Dezernent zwar von den Kirchen und Weltanschauungsgemeinschaften, die den Staat vor selbstherrlichen Wertesetzungen bewahren können müßten. Faktisch läßt seine Kirche aber einseitig eine christlich-humanistische Werteorientierung in der Schule zu. Das hat die Kirche durch mehrfache Versuche, religionsungebundene Weltanschauungen in der Schule zu beschneiden, gezeigt. Die Kirche wollte die positive Anschauungsfreiheit, mit der sie gegen die gesehene laizistische Festlegung des Staates argumentierte, selbst nicht umfassend und pluralistisch zulassen. Trotz dieser Bedenken bietet der Beitrag, den die katholischen Kirchenvertreter für das Land Brandenburg zur bildungsrechtlichen Beurteilung der religionsbezogenen Kompetenz von Schule geboten haben, den differenziertesten Reflexionsstand innerhalb der katholischen Kirche in Deutschland.

#### 4. Verhandlungen um eine Vereinbarungserklärung

Mit vorliegendem Abschnitt werden die Verhandlungen zwischen Vertretern von Kirche und Land auf der Rechtsebene der Vereinbarungserklärungen dargestellt. Hierbei werden alle Bestrebungen, die auf einen Vereinbarungsentwurf zu LER und RU abzielten, als Rechtsvorgänge begriffen. Der Verhandlungszeitraum kann in die Ära der BildungsministerInnen Marianne Birthler (bis Oktober 1992), Roland Resch (bis Oktober 1994) und Angelika Peter (ab Oktober 1994) gegliedert werden. Auf der Verhandlungsebene um einen Vereinbarungsentwurf kam es vor allem in der Regierungszeit Birthlers zu nennenswerten Bewegungen. Der ehemaligen Katechetin (1976-87) und Jugendreferentin im Berliner Stadtjugendpfarramt (1988-90) Birthler lag als Ministerin aus religionspädagogischen Überzeugungen an einer Kooperation mit den Kirchen. Doch noch zu ihrer Amtszeit ab September 1992 erstarrten die Verhandlungen. Unter dem kirchendistanzierten Katholiken Resch scheiterten Versuche, die Verhandlungen wieder aufzunehmen. Unter der eher laizistisch eingestellten Peter war vor allem die höhere Rechtsebene des Landesschulgesetzes wichtig. Insofern entstammen die meisten hier dargelegten Vorgänge und Quellen der Ära Birthler. Die Darstellung orientiert sich an sechs bildungsrechtlichen Topoi.

##### 4.1 Das ordentliche Lehrfach

In den frühen Vereinbarungsentwürfen der Regierung wurde katholischer RU innerhalb von LER als ordentliches Lehrfach auf der Grundlage von Art 7,3 GG vorgesehen.<sup>89</sup> Kurz später begegnete die Rede vom ordentlichen Lehrfach ohne Verweis auf den Verfassungstext.<sup>90</sup> Ab 19. März 1992 wurden im MBJS beide Formulierungen abgelehnt.<sup>91</sup> Doch beteuerte das MBJS bei vielen Gelegenheiten, daß es de facto mit seinen Angeboten RU gemäß Art 7,3 GG gewähre. Dies begegnet in Akten, die aus Verhandlungen mit der katholischen Kirche erwachsen<sup>92</sup> ebenso wie in anderen Kontexten.<sup>93</sup> Im Kabinettsbeschluß vom 2. Juni 1992 war RU in LER als „ordentliches Lehrfach“ zugestanden.<sup>94</sup>

<sup>89</sup> (LB, Staatskanzlei [Referatsleiter Kier]): Vereinbarung zwischen dem LB ... und dem Bistum Berlin ... über den katholischen RU ..., Entwurf, (Potsdam) 1992, Februar 3 (Ms, 2 S.), Art. 1, 1.3. – LB, MBJS: Gemeinsame Erklärung über ... LER ... Potsdam 1992, März 2 (Ms, 3 S.), Art 1, (1); 2, (1).

<sup>90</sup> LB, MBJS ([Abteilungsleiter Jan] Hofmann): Vermerk betr. das zweite offizielle Gespräch zwischen Landesregierung und den Kirchen am 11.3.1992 + Anlage, (Potsdam) 1992, März 11 (Ms, 2 + 1 S.).

<sup>91</sup> LB, MBJS (Ministerin Marianne Birthler) an LB, Staatskanzlei (Staatssekretär Linde) in Potsdam, Potsdam 1992, März 19 (Ms, 1 S.).

<sup>92</sup> Ebd.

<sup>93</sup> Z. B. bezeichnet das MBJS noch im Februar 1994 in einer Information für den Bildungsausschuß des Landtags RU und L/E der Differenzierungsphase von LER als „ordentliche Lehrfächer“; vgl. LB, MBJS: Zuarbeit für den Ausschuß für Bildung ... zu LER, Potsdam 1994, Februar 15, 4 (Ms, 6 S.).

<sup>94</sup> Landtag Brandenburg, Regierung: Kabinettsbeschluß ... zu LER und RU, (Potsdam) 1992, Juni 2, in: Christian Lange/Peter Kriesel: LER ... Ein Konzept auf dem Weg zur

Dies machte das MBJS kurzzeitig schwankend. Am 11. August 1992 wurde der katholischen Kirche die Verwendung des diskutierten Begriffs zugestanden.<sup>95</sup> Ab 31. August 1992 war dies erneut und endgültig nicht mehr der Fall.<sup>96</sup> Das MBJS hatte u. a. bildungsrechtliche Bedenken. Es hätte mit der Verwendung dieser Begrifflichkeit eine Präjudizierung in der Diskussion um die Geltung von Art 7,3 oder 141 GG für Brandenburg befürchtet. Weiterhin war dem MBJS ein gewisser Maßstab auch das Verhandlungsergebnis mit der EKBB, die eine entsprechende Vereinbarungserklärung ohne den strittigen Begriff unterzeichnet hatte.<sup>97</sup> Die Katholische Kirche war vier Tage nach diesem Abschluß erstmals bereit, den RU der Differenzierungsphase als ordentliches Lehrfach ohne Verweis auf Art 7,3 GG zu bezeichnen.<sup>98</sup> Insofern hatte der Vertrag ihrer großen Nachbarkirche eine gewisse Wirkung hinterlassen. Die Kirche trat hinter diesen Anspruch nie zurück, der damit mehrfach im Verhandlungsverlauf zur K.-O.-Forderung geworden war.

#### 4.2 Der Meldemodus

Eine Einigung der Verhandlungspartner auf die Bezeichnung des RUs als ordentliches Lehrfach mit oder ohne Verweis auf Art 7,3 GG hätte den Streit um die Anwendung des genannten Grundgesetzartikels noch nicht behoben. In den entscheidenden Regierungsstellen herrschte mehr oder weniger fest die Meinung vor, RU gemäß Art 7,3 GG könne auch Anmeldefach sein. Das MBJS konnte im Verfassungsartikel das Recht auf einen Abmeldemodus nicht entdecken.<sup>99</sup> Die Kirchenvertreter forderten dagegen ohne Kompromiß das Abmeldefach RU auch innerhalb von LER. In logischer Konsequenz wäre dann L/E lediglich das Ersatz- und kein Alternativangebot zum RU gewesen. Auch nach dem frischen Eindruck des Vertragsabschlusses der EKBB mit evangelischem RU als Anmeldefach forderten die katholischen Kirchenvertreter in dem Vertragstext, in dem sie auf den Verweis von Art 7,3 GG verzichteten, RU als Abmeldefach. Obwohl das Land nicht auf diese Erwartung eingegangen war, schien beiden Verhandlungsparteien die Mitarbeit der

pädagogischen Praxis, Ludwigsfelde 1993, 23-25.

<sup>95</sup> LB, MBJS ([Abteilungsleiter Jan] Hofmann) betr. Gespräch am 11.8.1992 zwischen Ministerpräsident (Manfred Stolpe) und Kardinal Sterzinsky, (Potsdam) 1992, August 11, S. 1, Nr. 2. 1 (Ms, 2 S.).

<sup>96</sup> LB, MBJS ([Abteilungsleiter Jan] Hofmann): Vermerk über Verhandlungen mit der katholischen Kirche am 31.8.1992, (Potsdam) 1992, August 31 (Ms, 1 S.).

<sup>97</sup> EKBB, Kirchenleitung (Bischof Martin Kruse) /Land Brandenburg (Ministerpräsident Manfred Stolpe): Gemeinsames Protokoll, Potsdam 1992, Juli 9, in: *Lange/Kriesel* 1993 (wie Anm. 94), 25 f. Durch den Rückgriff auf den Kabinettsbeschluß vom 2.6.1992 ist dem Begriff „ordentliches Lehrfach“ allerdings implizit Raum gegeben.

<sup>98</sup> KK, KBB: Absprache über die Teilnahme der katholischen Jurisdiktionsbezirke an LER. Entwurf, Berlin 1992, Juli 13 (Ms, 3 S.). Derselbe Standpunkt begegnet noch in KK, KBB (Stv. Leiter des katholischen Büros Achim Faber): Absprache ..., Berlin 1992, August 14 (Ms, 3 S.).

<sup>99</sup> LB, MBJS ([Referent] Karl Fisher): Vermerk betr. Brief des katholischen Bischofs von Berlin an Ministerpräsidenten. Votum ..., (Potsdam) 1992, Juli 15, 1 (Ms, 3 S.).

Kirche in LER danach kurzzeitig für nicht mehr strittig.<sup>100</sup> Doch entpuppte sich der Meldemodus für den weiteren Verhandlungsverlauf bald endgültig als K.-O.-Kriterium.<sup>101</sup> Im folgenden wird die Frage nach den Motiven des skizzierten Konflikts gestellt, der besonders hartnäckig und zugleich fast ohne Austausch von Begründungen geführt worden war. Ausdrücklich wollte das MBJS ein Anmeldefach RU, um eine Grundidee seines Modells zu stützen, maximale Wahlfreiheit im religiösen Bereich zu wahren. Freilich kam ein Abmeldefach RU auch wegen dessen präjudizierender Nähe zum unerwünschten Art 7,3 GG nicht in Frage. Die Kirchenvertreter führten eine Rechtsdebatte ohne weitere pädagogische Begründungen. Sie leiteten ein Abmeldefach aus dem Ersterziehungsrecht der Eltern in Art. 6,2 bzw. 7,2 GG und dem Status des ordentlichen Lehrfachs in Art 7,3 GG sowie aus dem Kabinettsbeschuß vom Juni 1992 ab. Möglicherweise hatte der Streit für die Kirchenvertreter auch eine ekklesiologische Bedeutung. Er betraf das Selbstverständnis der Institution als Volkskirche, die sich nicht durch ein Anmeldefach RU ein Strukturelement einer Bekenntniskirche abringen lassen wollte. Bei 3 % katholischen Schülern im Land wird an dieser Stelle die primäre Orientierung der Berliner Kirchenleitung an landesübergreifenden Kirchenkriterien augenfällig. Dagegen konnte die evangelische Kirche im Land dem mit dem Anmeldefach RU verbundenen Bekenntniselement in ihrer Kirche Raum geben. Sie orientierte sich damit möglicherweise an ihren entsprechenden Erfahrungen aus Zeiten der DDR. Als „Kirche im Sozialismus“ (1971)<sup>102</sup> hatte sie eine bekennende Struktur entwickelt. Die katholische „Kirche in einer säkularisierten, materialistischen Umwelt“ (1981)<sup>103</sup> hatte ein entsprechendes Selbstverständnis in Distanz zu Staat und Gesellschaft der DDR nicht gewonnen.

#### 4.3 Die Konfessionalität

Ein weiterer Standard, der traditionell mit Art 7,3 GG verbunden wird, betrifft die konfessionelle Homogenität des RUs in der Trias Lehre-Lehrer-Schüler. Die katholischen Kirchenvertreter wollten dies durch die Bestimmung relativieren, der Schüler nehme „in der Regel“ an dem RU des Bekenntnisses teil, dem er angehört.<sup>104</sup> Ausdrücklich wurde der Unterricht auch Teilnehmern ohne katholischen Bekenntnisses eröffnet.<sup>105</sup> Diese Regelung bleibt im Rah-

<sup>100</sup> ADN-Pressemitteilung Nr. 4027: Entscheidung über katholische Beteiligung an LER ... vertagt, Berlin 1992, August 11 (Ms, 1 S.).

<sup>101</sup> Der Dissens zum Meldemodus führte am 31.8.1992 zu einem fünfmonatigen und am 16.8.1993 zu einem über einjährigen Stillstand der Verhandlungen.

<sup>102</sup> Martin Stöhr: Kirche im Sozialismus, in: Evangelisches Kirchenlexikon ..., Bd. 2, Göttingen 1989, 1098.

<sup>103</sup> KK, Berliner Bischofskonferenz (Stv. Vorsitzender Bischof Joachim Wanke), in: Die Rechtsstellung der Kirchen im geteilten Deutschland/ hg. v. G. Zieger, Köln 1989, 189f.

<sup>104</sup> KK, KBB: Gemeinsame Erklärung ... Entwurf, Berlin 1992, März 10 (Ms, 4 S.). Hier begegnet am ehesten der authentische Kirchenstandpunkt.

<sup>105</sup> Vgl. Anm. 98. Allerdings gibt es hier eine Differenzierung bei den für Brandenburg

men der Bestimmungen zum Würzburger Synodenbeschuß von 1974, der damals nicht abgelöst war.<sup>106</sup> Allerdings ist die Kirchenleitung für Brandenburg hier direkt nicht von diesem Kirchentext, sondern von einem Ministerialerlaß aus Hessen abhängig.<sup>107</sup> Ein Rechtsdirektor aus der Berliner Kirchenleitung stammte aus Hessen.<sup>108</sup> Die Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz hatte im März 1995 bewiesen, wie ein hohes Kirchengremium unter dem Pluralismusdruck an dieser Stelle auch Schritte zurückgehen konnte, als sie die konfessionelle Trias ohne Relativierungen wollte.<sup>109</sup> Die konfessionelle Öffnung des RUs wurde in Brandenburg annähernd nie im Sinn der Ökumene etwa als situationsgemäße Umsetzung von Art 7,3 GG erwogen. Lediglich an einer Stelle brachte die damalige Bildungsministerin Birthler regierungsintern diesen Gedanken mit Bezug auf die katholische Kirche ein. Dies geschah, als sich die Verhandlungspositionen von MBS und Kirche im Juli 1992 kurzfristig weitgehend angenähert hatten. Da stellte Birthler zu dem vergleichsweise regierungsfreundlichsten Vereinbarungsentwurf der Kirche die Frage nach der Ökumene.<sup>110</sup> Der Verhandlungsverlauf hatte sich nie derart stabilisiert, daß dieses Thema offiziell aufgenommen worden wäre.

#### 4.4 RU als Fach der öffentlichen Schule

Ein weiterer Standard, den die Kirche aus Art 7,3 GG ableitete, betraf RU als Veranstaltung der öffentlichen Schule. Damit sollten die ministeriellen Vorstellungen abgewehrt werden, wonach dieser RU abgesehen von seiner

zuständigen Kirchenleitungen. So plädierte der Generalvikar der Apostolischen Administration Görlitz Prälat Birkner für die Taufe als Voraussetzung des RUs; vgl. LB, MBS (... Hofmann): Vermerk über das Gespräch mit Vertretern der Kirchen und Religionsgemeinschaften bei der Ministerin ... am 18.3.1991, Potsdam 1991, März 26 (Ms, 5 S.). Doch wurde diese Differenzierung für die Verhandlungsführung nicht bedeutsam, da Görlitz die Federführung an Berlin abgab.

<sup>106</sup> KK, Gemeinsame Synode der Bistümer in der BRD: Der RU in der Schule, Bonn 1974, November 20-24, in: Offizielle Gesamtausgabe der Gemeinsamen Synode ... Beschlüsse der Vollversammlung, Bd. 1, Freiburg 1976, 146, Nr. 2.7.4 f.

<sup>107</sup> Land Hessen, Kultusministerium: RU. Erlaß ..., (Wiesbaden) 1991, Juni 5, in: Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums 44(1991)Nr. 7, 425-427.

<sup>108</sup> KK, KBB (... Heinz Brauburger): Grundrecht auf Erteilung des konfessionellen RUs, in: Frankfurter Rundschau, Jg. 1991, Nr. 268 von November 18, S. 16. – Ders./Stv. Leiter des katholischen Büros Achim Faber): Vermerk zu den wesentlichen Aussagen des Kabinettsbeschlusses vom 2.6.1992 ..., Berlin 1992, Juni 16 (Ms, 5 S.).

<sup>109</sup> KK, Die Gemeinsame Synode der Bistümer in der BRD: Der RU in der Schule, Bonn 1974, November 20-24, in: Offizielle Gesamtausgabe der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der BRD. Beschlüsse der Vollversammlung, Bd. 1, Freiburg u. a. 1976, 146, Nr. 2.7. 4 f. KK, Deutsche Bischofskonferenz (Sekretär Prälat Wilhelm Schätzler): Pressebericht der Frühjahrs-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz in Münster vom 6. bis 9.3.1995, Bonn 1995, März 9, in: Arbeitshilfe für den ev. RU an Gymnasien. Aktuelle Information 31/ hg. v. der Gymnasialpädagogischen Materialstelle der Ev.-Luth. Kirche in Bayern, (Erlangen 1995), 40-43.

<sup>110</sup> KK 1992, Juli 13 (wie Anm. 98). Birthler glossierte die wohlwollende Besprechung dieses Entwurfs durch den zuständigen Abteilungsleiter im MBS u. a. mit dem Vermerk „Ökumene?“; vgl. LB, MBS 1992, August 11 (wie Anm. 95), S. 2.

Durchführung in Schulräumen eine rein kirchliche Veranstaltung sei. Dagegen wurde in der Kirche vertreten, bereits die Einführung des RUs in den Schulen sei Angelegenheit des Landes.<sup>111</sup> Der RU unterliege der staatlichen Schulaufsicht und sei in der Regel auch von Lehrern im Landesdienst zu halten. Rahmenpläne, Lehrbücher und andere Unterrichtsmittel seien vom Ministerium zu erlassen. Freilich wurde bei allen den Unterricht konstituierenden Faktoren das Einvernehmen der Kirche verlangt. Doch wurde die primäre Initiative des Landes erwartet.<sup>112</sup> Mit diesen Forderungen bewegte sich die Kirche im traditionellen Rahmen eines RUs gemäß Art 7,3 GG. Nicht traditionell ist, daß zeitweise auch ein RU akzeptiert worden wäre, der epochal und nicht durchgehend im Schuljahr stattfindet.<sup>113</sup> Akzeptiert hätte die Kirche auch RU lediglich mit einer Wochenstunde, wobei ein Ersatzfach hinzutreten hätte müssen. Als solches Ersatzfach hätte die Kirche auch staatliche Religionskunde und nicht lediglich Ethik akzeptiert. Unter diesen Bedingungen wäre auch LER als Pflichtfach mit einer Wochenstunde hingenommen worden.<sup>114</sup> Zwei weitere gemessen an der traditionellen Handhabe von Art 7,3 GG neue Gestaltungen des schulischen RUs sind wohl in der Diasporasituation der Brandenburger Katholiken begründet. Zum einen sollte Art 7,3 GG unter den Umständen ruhen können, wenn lediglich sehr kleine Religionsgruppen an einer Schule zustande kommen würden. Dann sollte der RU kirchliche Veranstaltung in der Schule sein.<sup>115</sup> Zum anderen sollte es möglich sein, daß RU gemäß Art 7,3 GG auch in kirchlichen Räumen stattfindet. Die letzte Variante wurde vom MBS als „stark überzogene Auslegung“ von Art 7,3 GG abgelehnt.<sup>116</sup> Insgesamt wollte die Kirche in dem Bereich, der die Gestaltung des Schulalltags betrifft, am ehesten situative Umsetzungen von Art 7,3 GG wagen.

#### 4.5 Religiöse Bildung außerhalb vom RU

Aufgrund des religionsbezogenen Bildungskonzepts der Brandenburger Regierung stellte sich für die Kirche die Frage nach dem Umgang mit religiöser Schulbildung außerhalb des RUs auch in bildungsrechtlicher Sicht und nicht lediglich pädagogisch besonders dringlich. Hier greift noch mehr als bei den zuvor besprochenen Standards außer Art 7,3 GG auch das mit Art 6,2 und 7,2

<sup>111</sup> LB, MBS ( ... Hofmann): Vermerk zum Gespräch des Ministerpräsidenten Manfred Stolpe mit den Vertretern der Landeskirchen am 27.1.1992, Potsdam 1992, Januar 28, S. 2 (Ms, 3 S.).

<sup>112</sup> KK 1992, März 10 (wie Anm. 104).

<sup>113</sup> KK 1992, August 14 (wie Anm. 98).

<sup>114</sup> KK, KBB: Chronologie der wichtigsten Verhandlungsschritte zu LER, Berlin 1992, September 25, S. 4 (Ms, 6 S.). Auf das zuletzt skizzierte Konzept hatten sich Vertreter von Land und Kirchen auf Referentenebene am 18.3.1992 verständigt. Doch wurde es von der damaligen Bildungsministerin abgelehnt.

<sup>115</sup> KK 1992, März 10 (wie Anm. 104) Art. I, 3.

<sup>116</sup> LB, MBS ([Abteilungsleiter Jan] Hofmann) betr. Offener Brief an den Kardinal Sterzinsky, (Potsdam) 1992, September 8, S. 1.

GG garantierte primäre Recht der Eltern bzw. religionsmündigen Schüler, die mit Art 4,1 GG verbürgte individuelle Bekenntnisfreiheit sowie die mit Art 3,3 GG festgeschriebene weltanschauliche Neutralität des Staates. Traditionell verfiel die Kirche ein absolutes Tabu religiöser Wertebildung ohne kirchliche Beteiligung. Auch einen mit entsprechenden Aspekten versehenen Ethikunterricht kann sich die Kirche lediglich in Partnerschaft bzw. gar im Dienst mit dem RU denken. Wegen mangelnder Erfahrungen außerhalb Brandenburgs mit Ansprüchen eines Schulfaches auf nicht konfessionelle religiöse Wertebildung mußte sich die Berliner Kirchenleitung hier auch bildungsrechtlich differenzierter äußern als dies herkömmlich der Fall war. Dabei kam es auch zu Modifizierungen bekannter traditioneller Kirchenpositionen.

Grundlegend war die Kritik der Kirche am Pflichtfach LER, konfessionelle Anteile durch authentische Glaubensvertreter einbringen zu wollen, da dies das Ersterziehungsrecht der Eltern bzw. die Religionsmündigkeit des Schülers über 14 Jahren ignoriere.<sup>117</sup> Gegen die verfassungsgemäße weltanschauliche Neutralität des Staates habe der Staat in LER sogar eine entsprechende Monopolstellung.<sup>118</sup> Aufgrund generellem Ideologieverdacht gegenüber dem Staat könne LER schon gar nicht anstelle von RU treten.<sup>119</sup> Religion könne aus Verfassungsgründen nicht integrierter Bestandteil eines Schulfaches außerhalb des RUs sein.<sup>120</sup> Der skizzierte Standpunkt zielte keineswegs darauf ab, die religiöse Bildung auf RU zu beschränken. Die Schule sei mit Art 7,3 GG in der Regel nicht bekenntnisfrei, sondern Gemeinschaftsschule.<sup>121</sup> Doch durfte es keine religiöse Wertebildung ohne konfessionelle Orientierung geben. Insgesamt macht der hier skizzierte Kirchenstandpunkt um eine religiöse Bildung außerhalb von RU noch einmal deutlich, wie selbst auf der untersten Rechtsebene einer Vereinbarungserklärung vor allem um Verfassungsrecht gerungen worden war.

Alle bisherigen zum Verhältnis von Religion und Schule gebotenen Ausführungen reflektieren die religiöse Wertebildung. Juristisch anders beurteilt wird von den Kirchenvertretern die Religionskunde in LER, die primär auf Information und Urteilsbildung abzielt und erst sekundär bzw. nicht mehr intentional eine eigene religiöse Wertebildung mit einschließt. Der Berliner Bischof Sterzinsky sagte, dagegen könne er „keine Einwände erheben“.<sup>122</sup> Offenbar

<sup>117</sup> KK (Bischof Georg Cardinal Sterzinsky/Apostolischer Administrator von Görlitz-Bischof Bernhard Huhn) an alle ... Mitarbeiter in der Seelsorge des Bistums Berlin im LB + Anlage, Berlin 1992, September 16, S. 1 (Ms, 3 + 6 S.); vgl. Deutsches Reich, Ministerium des Innern (Der Minister): Gesetz zur religiösen Kindererziehung, Berlin 1921, Juli 15, in: Reichs-Gesetzblatt/ hg. v. Reichsministerium des Innern, Berlin 1921-23, 940 f, 5, zitiert in Mangoldt-Klein (wie Anm. 30), Art 4, 1. 2, Rdn. 39.

<sup>118</sup> KK, KBB: Stellungnahme ... zu den Arbeitsstandpunkten des MBS zu LER, Berlin 1991, April 25 (Ms, 2 S.). Vgl. diesen ersten offiziellen Text der Regierung zu LER vom 15.2.1991, in: Die Christenlehre 44 (1991), 312-314.

<sup>119</sup> KK 1992, September 25 (wie Anm 114), S. 2.

<sup>120</sup> KK 1992, September 16 (wie Anm. 117) S. 1.

<sup>121</sup> KK 1992, Juni 16 (wie Anm. 108).

akzeptierte die Kirche unter juristischer Perspektive eine idealtypische Trennung von konfessorischem und religionskundlichem Unterricht und hinterfragte weder die sachimmanenten Schwierigkeiten dieser Trennung noch die Schwankungen im MBJS, inwiefern mit dem religionskundlichen Ansatz auch auf religiöse Identitätsbildung abgezielt werden sollte. Eine kirchliche Beteiligung an dieser Vermittlungsform, wie sie in der Übergangszeit 1990 von Regierungs- und Kirchenvertretern noch angestrebt worden war, wurde in den Verhandlungen um Vereinbarungserklärungen ab 1991 nicht mehr erwogen.

#### 4.6 Bildungsrechtliche Parität von verschiedenem RU

Die zeitlich fast parallelen Verhandlungen des Landes mit EKBB und katholischer Kirche führten vor allem unmittelbar nach Abschluß einer Vereinbarungserklärung zwischen Land und EKBB im Juli und August 1992 zur Frage nach der „religionsrechtlichen Parität“ im Umgang des Staates mit verschiedenen Kirchen. Vertreter von katholischer Kirche und Land warfen ihrem jeweiligen Gegenüber eine Mißachtung dieses Grundsatzes vor. Die katholische Kirchenleitung hatte eine einjährige gemeinsame Verhandlungsführung mit der EKBB seit März 1992 vorläufig aufgegeben.<sup>123</sup> Am Ende der skizzierten, gescheiterten Annäherungsphase vom Juli/August 1992 warf das MBJS der katholischen Kirchenleitung vor, sie habe es abgelehnt, im Sinn einer Gleichbehandlung der Kirchen gemeinsame Verhandlungen der Regierung mit beiden großen Kirchen zuzulassen.<sup>124</sup> Im selben Monat formulierte die katholische Kirche den Vorwurf, das MBJS sei „entgegen dem Prinzip der religionsrechtlichen Parität nicht bereit (gewesen), einen dem „Gemeinsamen Protokoll“ mit der evangelischen Kirche gleichwertigen Vertrag mit der katholischen Kirche abzuschließen“, obwohl die katholische Kirche sogar weniger gefordert habe als der EKBB zugestanden worden sei. Die katholische Kirche wäre mit einer Vereinbarung lediglich über die Mitarbeit in LER zufrieden gewesen, während mit der EKBB zugleich RU außerhalb von LER geregelt worden sei.<sup>125</sup> Der Streit macht deutlich, daß beide Vertragspartner den Grundsatz der bildungsrechtlichen Parität im Umgang des Staates mit Kirchen vertreten hatten. Sie vermochten diesen Grundsatz jedoch praktisch nicht umzusetzen.

#### Fazit zum Abschnitt 4

Im Land Brandenburg begegnete der Versuch, bildungsrechtliche Angelegenheiten von Verfassungsrang auf der Rechtsebene der Vereinbarungserklärung regeln zu wollen. Üblicherweise sind Ausführungsbestimmungen zur religi-

<sup>122</sup> LB, MBJS (... Hanßen): Vermerk über ein Gespräch des Ministers (Roland Resch) mit Kardinal Sterzinsky am 4.8.1994, Potsdam 1994, August 10, S. 1 (Ms, 2 S.).

<sup>123</sup> Mit KK 1992, März 10 (wie Anm. 104) verließ die KK die gemeinsame Verhandlungslinie mit der EKBB gegenüber dem MBJS.

<sup>124</sup> LB, MBJS 1992, September 8 (wie Anm. 116), S. 1.

<sup>125</sup> KK 1992, September 25 (wie Anm. 114), 6. Freilich strebte auch die katholische Kirche eine Regelung zum RU außerhalb von LER an; vgl. ebd. S. 5.

onsbezogenen Bildung Gegenstand eines Vereinbarungsentwurfes. Zu dem Interesse von Land und Kirche an der Regelung hochrangiger Rechtsprobleme auf hierarchisch niedriger Ebene war es aufgrund einer offenen Rechtslage auf Verfassungs- und Landesgesetzebene gekommen. Die Verhandlungen um eine Vereinbarungserklärung waren auch von der Hoffnung beider Verhandlungspartner getragen, mit Ausführungsbestimmungen bildungsrechtlich vergleichsweise niederrangige Sachverhalte unter Absehung von hochrangigen Rechtsdifferenzen regeln zu können. Dieser Versuch ist in Brandenburg jedenfalls bezogen auf die katholische Kirche gescheitert.

Mit den Vereinbarungsentwürfen wurde die Verhandlungsebene beleuchtet, auf der die Rechtsdebatten im Vergleich zu allen vorher besprochenen Bereichen am engsten mit konkreten Ausgestaltungen der religionsbezogenen Bildungslandschaft verbunden waren. Da die Verhandlungspartner auf dieser Ebene der Rechtspraxis nicht mehr ausschließlich auf grundsätzliche Rechtsdebatten fixiert waren, zeigte sich hier am deutlichsten, inwiefern beide Seiten auch im Rechtsbereich zu Abstrichen und Modifizierungen von ihrem jeweiligen idealen Standpunkt fähig waren. Die bildungsrechtlich begründeten Standards katholischer Religionslehre zeigen auf der Ebene von Vereinbarungsentwürfen sowohl unveräußerliche Konstanten als auch eine gewisse Variabilität der kirchlichen Position. Festgehalten wurde am RU als ordentlichem Lehrfach mit Abmeldemöglichkeit, am konfessionellen Charakter des Faches und am Tabu religiöser Wertebildung außerhalb von RU ohne konfessionelle Bindung. Bildungsrechtlich nicht problematisiert wurde Religionskunde in staatlicher Verantwortung.

Während die Kirche hinsichtlich der ortsungebundenen Kriterien religiöser Schulbildung feste Positionen vertrat, zeigte sie bei der situationsgebundenen Durchführung des RUs eine gewisse Variabilität, die auch für die Rechtsauslegung bedeutsam gewesen war. Freilich haben die Kirchenvertreter selbst stets etwa mit ihrer Rede von der situationsgemäßen Umsetzung der Rechts-tradition des Grundgesetzes die Kontinuität und nicht das Neue in der einschlägigen Rechtskultur betont. Das war verhandlungsstrategisch gewiß opportun. Doch ist eine neue Rechtsauslegung von Art 7,3 GG etwa mit dem zeitweiligen Zugeständnis der Kirchenvertreter verbunden, RU auch bzw. sogar ausschließlich im Rahmen von LER anzubieten. Trotz interner Wahrung der Fachstrukturen war damit RU nicht mehr im seitherigen Sinn des Verfassungstextes als unverbundenes Schulfach begriffen worden. Eine neue Rechtsauslegung war auch in dem zeitweiligen Zugeständnis der Kirche impliziert, zugunsten von LER oder gar Religionskunde auf die Hälfte der traditionell gegebenen Unterrichtszeit für konfessionellen RU zu verzichten. Hiermit wurde eine Vergleichbarkeit von öffentlicher Religionskunde und kirchlicher Religionslehre vorausgesetzt, während Art 7,3 GG gerade die Unersetzbarkeit der kirchlichen Lehre verficht. Insgesamt machte die Analyse der Vereinbarungsentwürfe und der auf sie bezogenen Verhandlungen praxisbezogen die unveräußerlichen Konstanten und die Variablen religionsbezogener Schulbil-

dung in der katholischen Kirche angesichts eines hohen öffentlichen Pluralismusdrucks deutlich.

## Schluß

Bedingt durch die Umbruchzeit nach 1989 war die katholische Kirche im Land Brandenburg auf verschiedenen bildungsrechtlichen Ebenen parallel zu Verhandlungen gefordert. Daher zeigt der Beitrag, wie dieselben Rechtsinteressen in verschiedenen Rechtsbereichen teils analog, teils mit jeweils eigenen Akzenten vertreten wurden.

Auf Verfassungsebene mündete das Interesse der Kirchenvertreter an RU als einer Veranstaltung des Staates in Verantwortung der Kirchen in staatsrechtliche Grundforderungen. Diese orientierten vor Mitte 1990 an der Verfassungstradition der DDR, danach an den Grundgesetztexten zur weltanschaulichen Neutralität des Staates, zum primären Erziehungsrecht der Eltern im Staat und zur freien Glaubens- und Bekenntnispflege, unabhängig etwa von einem Minoritätenstatus der Glaubensgruppe.

In den Debatten um Staatskirchentexte kulminierte die bildungsrechtliche Debatte in Fragen nach der Identifizierung von wechselnden Staatesgebilden als verlässliche Vertragspartner der andauernden Institution Kirche. Weiterhin wurde auf dieser Ebene bedeutsam, wie das verfassungstheoretisch debattierte Staats-Kirchen-Verhältnis in der Rechtspraxis auszugestalten sei. Strittig war, ob die religionsbezogene Schulbildung Gegenstand eines Staatskirchenvertrags sein sollte oder deutlicher der staatlichen Hoheit und damit dem Landesschulgesetz zuzuordnen sei. Strittig war, wie sich auf die Bildung bezogene Konkordatsrechte zur Bildungshoheit der Länder verhalten und wie weit der Einfluß der Kirchen auf die theologische und damit auch religionspädagogische Lehrstuhlbesetzung an staatlichen Hochschulen gehen sollte. Es zeigte sich auf dieser Verhandlungsebene, wie Regierung und Kirche dieselben bildungsrechtlich bedeutsamen staatsrechtlichen Verfassungstexte unterschiedlich in die Rechtspraxis übertragen wollten. Während vor allem im MBS eher laizistische Gestaltungsformen abgeleitet wurden, erkannte die Kirche in denselben Texten die Verpflichtung des Staates, optimale Entfaltungsmöglichkeiten für das Wirken der Kirchen im Bildungsbereich (positive Religionsfreiheit) zu schaffen.

In Verhandlungen um ein Landesschulgesetz machte die katholische Kirche deutlich, wie die religiöse Bildung in einem Gesetz, das sich dem Laizismus verpflichtet fühlte, rechtlich ausgestattet war. Sensibel wurden vielfältige Ansätze für Ideologieanfälligkeiten aufgezeigt. Möglicherweise kam es hierbei zu unangemessenen Dramatisierungen, weil die Schule zu sehr als Unternehmung des Staates und zu wenig der Gesellschaft begriffen worden war.

Die Verhandlungen um einen Vereinbarungsentwurf zwischen Land und Kirche waren wegen vielerlei ungeklärter Rechtsprobleme auf den bisher genannten Ebenen außergewöhnlich belastet. Dort äußerten sich die skizzier-

ten Grundsatzkonflikte in vielerlei schultheoretischen und -praktischen Belangen. Diese Verhandlungsebene machte besonders deutlich, wie weitgehend beide Verhandlungsseiten Anliegen ihres Gegenübers aufzunehmen bereit waren. So rezipierte die Regierung gelegentlich Art 7,3 GG einschließlich der Rede vom ordentlichen Lehrfach. Die katholische Kirche akzeptierte zeitweise LER als Pflichtfach ohne gleichzeitigen RU unabhängig von LER. Hier wurden scheinbar in schulorganisatorischen Vorgängen weitreichende gesellschaftstheoretische und ekklesiologische Grundkonflikte ausgetragen. Insgesamt haben die Darlegungen gezeigt, wie die Prozesse der Wende und Vereinigung der katholischen Kirche und dem Land Brandenburg Anlaß gaben, Rechtsformen religionbezogener Schulbildung in einer modernen Demokratie auf allen Rechtsebenen von Grund auf neu zu debattieren.